

Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Datum	Dienstag, 9. November 2021
Vorsitz	Gemeindepräsident Jürg Berlinger
Anwesend	160 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger 20 Gäste
Protokoll	Gemeindeschreiber Max Rötheli
Ort	Aula Cher, Sarnen
Zeit	19.30 – 21:30 Uhr

Stimmzähler

Natnael Hasler, Enetriederstrasse 32, 6060 Sarnen
Thomas Rastedter, Enetriederstrasse 20, 6060 Sarnen
Monika Imfeld-Buchegger, Dorfplatz 2, 6060 Sarnen

Peter Spichtig, Gemeindeweibel, Jordanstrasse 14, 6060 Sarnen (nur bei geheimer Abstimmung)
Max Rötheli, Gemeindeschreiber, Goldmattstrasse 2, Sarnen (nur bei geheimer Abstimmung)

Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung

1. Umgestaltung und Sanierung Poststrasse, Genehmigung Kredit über CHF 3'250'000.00
2. Hochwasserschutzprojekt Blattibach, Genehmigung Kredit über CHF 2'710'000.00
3. Änderung von Art. 49, Art. 62, Art. 64 und Art. 71 des Bau- und Zonenreglementes, Plakatierung und Werbeflächen
4. Orientierungen und Fragenbeantwortung

A. Begrüssung und Einleitung

Vorab informiert der Gemeindepräsident über das vom Gemeinderat erstellte Covid-19 Schutzkonzept, mit welchem die Vorgaben des Bundes eingehalten werden können. Mit der Publikation der Traktandenliste zur heutigen Versammlung im Amtsblatt hat der Gemeinderat auf das Schutzkonzept hingewiesen und die Schutzbestimmungen publiziert. Auch auf der Webseite der Gemeinde Sarnen ist das Schutzkonzept für die heutige Versammlung publiziert. Der Gemeindepräsident bittet die Anwesenden sich an die Schutzmassnahmen zu halten. Voten von den Versammlungsteilnehmern sind vom Platz aus zu halten. Es sind Personen mit Funkmikrofonen unterwegs. Die Funkmikrofone werden nach jedem Votum entsprechend gereinigt.

Einleitung Gemeindepräsident Jürg Berlinger zum neuen Gemeindefilm:

Die Gemeinde Sarnen aus einer gewissen Flughöhe und doch in ihrer Vielfalt zu zeigen, der Zuschauer dazu zu bewegen den Ort erleben zu wollen, als BesucherIn, ZuzügerIn, EinwohnerIn, das ist ein wichtiges Ziel dieses Filmes. Der Lebensraum der Gemeinde eingebettet in wunderbarer Natur zwischen See und Bergen ist inspirierend und hat bereits inspiriert. Sarnen hat eine offene Haltung und ist sehr stolz auf ihre einzigartige Lage. Sarnen will alle willkommen heissen und doch als Dorf bestehen bleiben. Dem Zielpublikum ist ein aktives unterwegs sein wichtig. Sarnen bietet dafür alles in nächster Nähe. Nach dem Film soll sich der Zuschauer von Sarnen inspiriert und bewegt fühlen. Die fünf Kernaussagen haben wir zum Start des neuen Filmes definiert: Erleben, Landschaft, offen, aktiv, inspiriert. Die Kernaussagen mit dem einen einprägenden Satz: Sarnen ist die Wohngemeinde, wo andere Ferien machen. Diese Kernaussage hat die Firma Sooli Film GmbH aus Stans auch inspiriert. Wenn man in den Ferien ist oder auf Reisen nimmt man plötzlich alltägliches ganz neu wahr. Als ob man es zum ersten Mal sieht. Ganz gewöhnliches bekommt plötzlich festhaltendes an Wert. Das Lachen eines Menschen, der Flug eines Vogels, der Lichtreflex auf dem Wasser, der Nebelschwaden am Waldrand, solche Eindrücke hinterlassen ein starkes Gefühl, wecken Erinnerungen und erinnern uns daran, dass das wunderbare im ganz einfachen verborgen ist. Was willst du mehr? Um die Vielfalt, wie Sarnen mit ihren Ortsteilen zu bieten hat, zu vermitteln, sind sehr viele Aufnahmen gemacht worden. Ein zügiger Schnitt vermittelt in kurzer Zeit viele Eindrücke. Eine poetische Bildsprache, eine Bildwelt mit dichterischer Aussagekraft im Gegensatz zu gewohnten sachlich konstruierten Bildern waren die Auslöser für die Drehbuch-Idee. Sarnen aus der Perspektive zeigen, wie jemand, der Sarnen zum ersten Mal sieht und erlebt. Sarnen in Person, ein ganz persönliches Gedicht zu erzählen mit dem Titel "Was wotsch nu meh?". Das ist von der Firma Sooli Film GmbH aus unserer Sicht hervorragend umgesetzt worden. Dabei zeigt der Film einen eindrucklichen Hauptort Sarnen und zeigt Sarnen von seiner besten Seite: inspirierend und bewegt.

Sprecherin: Karisa Lin Meyer aus Obwalden

Kameramann: Bastian Meier, Stalden

Text: Thomi Durrer aus Obwalden, nun im Kanton Luzern wohnhaft / Ueli Stöckli aus Stans

Musik: UKO AG, Zürich

Kreation, Produktion, Regie und Schnitt: Sooli Film GmbH, Stans

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen mit dem neuen Gemeindefilm in der Mundart-Version. Der Film in hochdeutscher Sprache wird gerne noch am Ende der Gemeindeversammlung gezeigt.

Mit den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers und des Gemeindeweibels, begrüsst Gemeindepräsident Jürg Berlinger die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und Gäste zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. November 2021. Ein spezielles Willkommen richtet der Gemeindepräsident an all jene, die zum ersten Mal an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

Ebenso begrüsst er den anwesenden Pressevertreter Romano Cuonz, Obwaldner Zeitung, herzlich und dankt für das Interesse. Ein spezielles Willkommen auch an die übrigen Vertreterinnen und Vertreter von weiteren Behörden und allen anwesenden Damen und Herren des Kantonsrates. Einen speziellen Willkommens Gruss richtet er an den Präsidenten der GRPK, Patrick Imfeld und den weiteren Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. An dieser Stelle begrüsst der Gemeindepräsident aus aktuellem Anlass speziell den ersten Kulturförderpreisträger der Gemeinde Sarnen, Ruedi Müller. Ruedi Müller hat kürzlich mit dem OiO (Oldtimer in Obwalden) den Swiss Classic Award 2021 deutlich gewonnen. Der Swiss Classic Award wurde zum vierten Mal vergeben. Der Gemeindepräsident gratuliert Ruedi Müller herzlich zu diesem Award. Wir können es kaum abwarten, dass das OiO im Jahr 2022 wieder stattfinden kann. Der gesamte Gemeinderat glaubt daran, dass das OiO stattfinden wird. Damit wir uns wieder in dieser Form begegnen und einen fantastischen Anlass geniessen können. So wie das OiO uns in den letzten Jahren immer begeistert hat.

Ruedi Müller hofft ebenfalls auf die Durchführung des OiO's. Er wird alles tun, um dies umzusetzen. Noch kurz zum Preis: Dies ist eigentlich noch nicht offiziell. Die Übergabe findet nächsten Samstag statt. Er bittet um Schweigen bis dann. Ist nicht der Fehler der Gemeinde. Er habe dies Schlicht nicht erwähnt.

Gemeindepräsident: Wie du siehst, berichten wir top aktuell. Wir vom Gemeinderat haben eine riesen Freude, dass das OiO in aller Munde ist und solche Dinge berichten wir sehr gerne zeitnahe.

Aber auch aus aktuellem Anlass möchte der Gemeindepräsident die Geschäftsleitung begrüssen. Heute im Speziellen das GL-Mitglied, unsere Rektorin der Schule Sarnen, Béa Sager. Béa Sager wird uns nach gut 15 Jahren an der Schule Sarnen verlassen. Ab Mitte April 2022 wird sie neue Wege gehen. Sie wird ihr Arbeitsleben verändern und eine eigene Firma aufbauen. Liebe Béa, der Gemeinderat dankt dir bereits heute für deine langjährige sehr wertvolle Arbeit für die Sarnen-Schule, welche du sehr erfolgreich weiterentwickelt hast und wünscht dir bis im April noch eine bereichernde Zeit und noch einen guten Abschluss bei der Schule Sarnen und für die Zukunft alles, alles Gute.

Entschuldigungen: Regierungsrat, Christoph Amstad

Im Anschluss an die Sitzung wird Beat Odermatt, Gemeinderat, über das Budget 2022 informieren.

Eröffnung der Versammlung

Im Anschluss an die Begrüssung erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als eröffnet. Er bittet Gemeindevizepräsident Peter Seiler um Vorschläge für drei Stimmzähler.

Wahl der Stimmzähler

Auf Vorschlag von Gemeindevizepräsident Peter Seiler werden mit Natnael Hasler (Saal linke Seite), Thomas Rastedter (Saal rechte Seite) und Monika Imfeld-Buchegger (Balkon), drei Stimmzähler gewählt, welche die Auszählungen bei offenem Handmehr vornehmen und bei einer allfälligen geheimen Wahl der GRPK im Wahlbüro amten. Weiter werden Gemeindevizepräsident Peter Spichtig und Gemeindevizepräsident Max Rötheli als Stimmzähler gewählt, welche bei einer allfälligen geheimen Wahl im Wahlbüro amten (siehe Titelblatt).

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass er bei Abstimmungen entsprechende Anweisungen geben werde.

Die Stimmberechtigung ist geregelt in der Kantonsverfassung (Art. 15 und 92) und im Abstimmungsgesetz (Art. 4). Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich. Der Vorsitzende bittet, nicht stimmberechtigte Anwesende gemäss Art. 9 des Gesetzes über die politischen Rechte sich dem Wort und der Stimme zu enthalten und auf den für die Gäste speziell gekennzeichneten Stühlen Platz zu nehmen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die Traktanden dieser Versammlung rechtzeitig und ordnungsgemäss im Obwaldner Amtsblatt publiziert worden sind. Alle notwendigen Unterlagen sind bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

Eine allfällige schriftliche Beschwerde gegen ein Ergebnis der Gemeindeversammlung ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds einzureichen.

Grundsätzlich löst der behauptete Mangel die Beschwerdefrist zu jenem Zeitpunkt aus, bei dem dieser Mangel offensichtlich wird. Bei Gemeindeversammlungen ist dies sofort nach Erfahrung des Abstimmungsergebnisses (Art. 21 AG) mündlich zu eröffnen.

Behandlung der Traktandenliste

Zu den Traktanden ist aus der Bevölkerung kein Änderungsantrag eingegangen. Für das Traktandum 4 "Orientierungen und Fragebeantwortungen" sind keine Fragen von öffentlichem Interesse eingereicht worden.

Aus der Versammlung werden auf Anfrage hin keine Bemerkungen zur Traktandenliste angebracht.

B. Abwicklung der Geschäfte

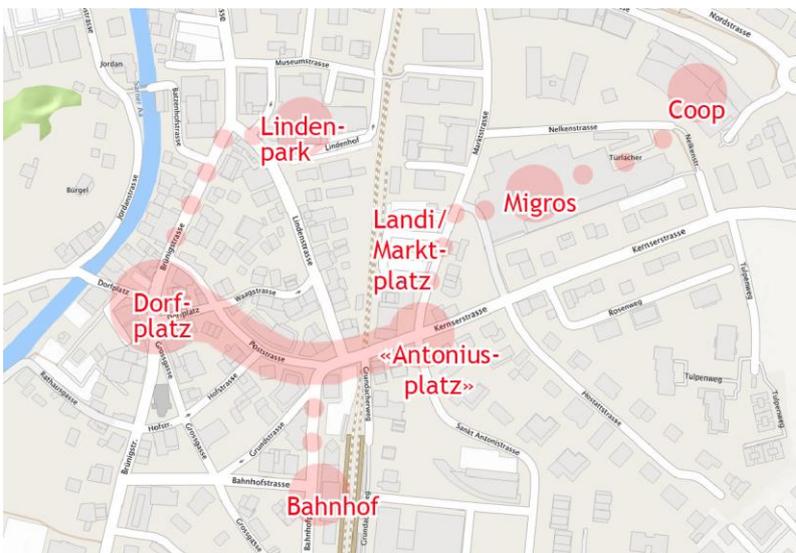
1. Umgestaltung und Sanierung Poststrasse, Genehmigung Kredit über CHF 3'250'000.00

Auszug aus der Botschaft

Ausgangslage

Mit dem Verkehrskonzept für das Zentrum von Sarnen wurde 2017 die Umgestaltung der Poststrasse als Massnahme der zweiten Etappe beschrieben: "Das Potenzial für eine Aufwertung der Poststrasse zu einem attraktiven Raum, in dem Einkaufen und sich Begegnen im Vordergrund stehen, ist sehr gross. Die geringe Verkehrsbelastung und der vergleichsweise grosszügige Strassenraum schaffen Freiheiten für eine Umgestaltung. Die Fahrbahn der Poststrasse weist zudem einen hohen Sanierungsbedarf auf."

Der Poststrasse kommt auch als Verbindung zwischen historischem Dorfkern und Grossverteilern östlich der Bahnlinie eine wichtige Bedeutung zu. Diese Achse ist für den Detailhandelsstandort Sarnen und die Funktionen des Regionalzentrums entscheidend. Auf das Potenzial der Achse verweist die 2018 durchgeführte Ortskernanalyse und die nachfolgend erarbeitete Nutzungsstrategie Perspektiven Dorfczentrum 2030.



Der Dorfplatz muss längerfristig als Teil eines neuen Zentrumsystems gesehen werden, das über die Poststrasse bis zum Antoniusplatz reicht (Basis: Skizze aus Ortskernanalyse 2018).

In der Nutzungsstrategie wird die Aufwertung der Poststrasse als Massnahme A1 beschrieben: "Sarnen muss den Schritt zu einem attraktiveren Aussenraum schaffen. Dies betrifft vor allem den Bereich Brünigstrasse und den Dorfplatz. Hier muss ein Wandel von der Verkehrslogik in die Aufenthaltslogik geschehen. Zusammen mit der zur Umgestaltung vorgesehenen Poststrasse soll so ein attraktiver Zentrumsbereich entstehen, der vom Dorfplatz bis zum Bahnübergang reicht."

Projektbeschreibung

Planungsablauf

Bis im Sommer 2019 wurde in einem Werkstattverfahren mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie mit angrenzenden Geschäftsinhabenden ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) für die Umgestaltung der Poststrasse erarbeitet. Die Absicht zur Aufwertung des Strassenraums wird durch die Betroffenen klar unterstützt. Mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept wurde eine neue mögliche Anordnung der Parkfelder und der zusätzli-

chen Bäume und Sitzbänke diskutiert und aufgezeigt. Die zukünftige Ausgestaltung basiert auf einer Begegnungszone, in der Fussgänger Vortritt geniessen. Dies ermöglicht einen gleichmässigen Ausbau, bei dem der Strassenraum von Fassade zu Fassade wirkt. Ohne Begegnungszone müsste ein klassischer Ausbau mit abgesetzten Trottoirs gebaut werden.

Anfang 2020 wurden die Arbeiten für das Vorprojekt der CES Bauingenieur AG Sarnen zusammen mit der Freiraumarchitektur GmbH Luzern, vergeben. Die beauftragten Planer und Ingenieure betrachteten nun auch die Werkleitungen und überprüften die Konzeption und Gestaltung des BGK. Mit dem Vorprojekt wurden verschiedene Gestaltungsvarianten mit unterschiedlichen Belägen aufgezeigt und deren Vor- und Nachteile verglichen. Anhand der Auslegeordnung wurde durch den Einwohnergemeinderat eine optimierte Ausgestaltung zur Weiterbearbeitung bestimmt. Alles in Naturstein auszuführen würde dem Anspruch einer flächigen Gestaltung im historischen Zentrum am besten entsprechen. Eine gepflasterte Fahrbahn ist aber teuer und von den Anwohnenden aufgrund der Lärmemissionen nicht erwünscht. Die Ausgestaltung erfolgt daher eher in einer bekannten Aufteilung mit asphaltierter Fahrbahn und gepflasterten Fussgängerbereichen, wie dies im Zentrum weit verbreitet ist.

Der Stand des Vorprojektes wurde Ende 2020 den Projektbeteiligten vorgestellt und die Grundeigentümer und die Geschäftsinhabenden erhielten die Möglichkeit, mittels einer Umfrage eine Rückmeldung zum Projekt abzugeben. Die Umfrage zeigte, dass das Projekt gut ankommt und eine breite Unterstützung genießt.

Projektstand

Im Mai 2021 wurde das Planungsteam mit der Ausarbeitung des Bauprojekts beauftragt. Die Rückmeldungen aus der Umfrage wurden soweit möglich und sinnvoll in den aktuellen Projektstand eingearbeitet. Für die vorliegende Kreditabstimmung wurden die Kosten detailliert ermittelt.

Die Detail- und Ausführungsplanung wird erst nach Beschluss des Kredits durch die Einwohnergemeindeversammlung ausgelöst. Der vorliegende Projektstand zeigt damit noch nicht das definitive Projekt. Mit der Detailplanung können noch Änderungen und Anpassungen vorgenommen und auch auf Anliegen der Grundeigentümer kann noch eingegangen werden.

Koordination mit Sanierung Brünigstrasse

Für die anstehende Sanierung der Brünigstrasse wird durch Kanton und Gemeinde ein ähnliches Verfahren für die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts durchgeführt. Das BGK Brünigstrasse wird Anfang 2022 vorliegen. In der Detail- und Ausführungsplanung kann das Projekt für die Poststrasse mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Brünigstrasse koordiniert werden.

Ausgestaltung Begegnungszone

Die Poststrasse soll als Begegnungszone Bühne für die Läden und Cafés sein und ein attraktives Umfeld für Kundinnen, Flaneure und Anwohnende bieten. Eine einladende Gestaltung wird mit mehr Flächen für Fussgänger, mit Sitzbänken und neuen Bäumen sowie mit einer passenden Oberflächengestaltung erreicht.

In der Begegnungszone geniessen Fussgänger Vortritt. Sie können die Strasse frei begehen und überall queren. Der Vortritt der Fussgängerinnen wird mit einer flächigen Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade unterstützt. Die Fussgängerbereiche sollen mit Natursteinen gepflastert werden. Da die bestehenden Pflasterungen auf Seite Lindenstrasse und Bahnhofplatz weitergeführt werden, kommen in der Poststrasse zwei unterschiedlich grosse Steine zum Einsatz. Unabhängig von der Grösse und dem Format der Steine, haben die Steine und die Verlegung den Anforderungen an einen hindernisfreien Verkehrsraum zu genügen.

Für die asphaltierte Fahrbahn ist ein Deckbelag mit Einstreuung heller Steine vorgesehen. Der Asphaltbelag soll so dem Grau der Pflastersteine angeglichen werden. Der Bereich der Fahrbahn wird nicht mit einem Randstein von den Fussgängerbereichen abgegrenzt. Die Fahrbahn wird durch beidseitige Regenrinnen gekennzeichnet, die an die gepflasterten Fussgängerflächen anschliessen.

Beim Handelshof verschwindet der Absatz, der heute die Arkade von der Parkplatzeihe trennt. Die Parkplätze werden neu so angeordnet, dass für Fussgänger auch ausserhalb der Arkade Platz entsteht. Die privaten Flächen beim Handelshof werden einheitlich mit einem Betonbelag oder mit einem Gussasphalt ausgeführt. Der zukünftige Belag soll bereits mit Fugen ausgestattet sein, damit Setzungen aufgrund des unterschiedlichen Untergrunds nicht zu ungewollten Rissen führen.



Visualisierung des Projekts: Blick Richtung Westen

Im Beteiligungsprozess wurde der Aufwertung der Poststrasse mit zusätzlichen Bäumen oder Grünelementen ein grosses Gewicht beigemessen. Die bestehenden Kastanien in der Poststrasse sollen erhalten und mit zusätzlichen Bäumen ergänzt werden. Vor dem Handelshof, auf der gegenüberliegenden Seite bei Bücher Dillier sowie im Einfahrtsbereich zur Kernstrasse sind zusätzliche Bäume vorgesehen.

Die genaue Platzierung der Bäume kann sich mit der Detailplanung noch ändern und hängt nicht zuletzt von der Lage der Werkleitungen ab. Welche Art von Laubbäumen gepflanzt wird, ist noch nicht definiert.

Projektumfang

Sanierung Strasse und Trottoirflächen

Der Fahrbahnbelag der Poststrasse ist in einem schlechten Zustand. Die im südöstlichen Teil verwendeten Natursteinplatten sind teilweise kaputt. Wo sie regelmässig befahren werden halten die dünnen Platten den Belastungen nicht stand.

Da es sich vorliegend um eine Gesamtanierung inklusive Werkleitungen handelt, werden sämtliche Belagsflächen im öffentlichen Raum erneuert. Einzelne Grundeigentümer beabsichtigen die Zwischenräume zeitgleich, aber auf eigene Kosten zu erneuern.

Parkierung

In der Poststrasse werden heute 12 Parkfelder angeboten. Mit der Umgestaltung werden vor dem Kantonsgericht und der Kaffeebar 13/15 Flächen für Fussgänger und für den Aufenthalt geschaffen und es können je zwei von heute drei Parkfeldern erhalten werden. Neu werden in der Poststrasse 10 Parkfelder für Kunden der angrenzenden Läden und Cafés zur Verfügung stehen.



Die Parkplätze sind heute auf dem Trottoir platziert. Für Fussgänger wird es an verschiedenen Stellen eng. Die Situation ist wenig einladend.

Wie die Parkplätze zukünftig bewirtschaftet werden, ist noch offen. Die Bewirtschaftung (monetär und/oder zeitlich) soll dabei helfen, dass die Parkplätze für möglichst viele Kunden am Tag zur Verfügung stehen und nicht durch Dauerparkierer belegt sind.

Einführung Entwässerung im Trennsystem

In der Poststrasse verläuft heute ein Mischwasserableitung, in die sowohl Schmutzwasser der Gebäude sowie das unverschmutzte Wasser der Strasse, Vorplätze und der Dächer fliesst. Über die Mischwasserleitung gelangt somit viel Regenwasser unnötigerweise in die Abwasserreinigungsanlage. Die Sanierung der Poststrasse soll genutzt werden, um das Trennsystem einzuführen. Da im dichtbebauten Zentrum Grünflächen für die Versickerung fehlen, wird das unverschmutzte Regenwasser über eine neue Meteorleitung in Richtung Dorfplatz zur Brünigstrasse geführt und dort in den zukünftigen Regenwasserkanal eingeleitet. Das Schmutzabwasser wird in der bestehenden Leitung abgeführt. Die Hauptleitungen in der Poststrasse und der Milchstrasse weisen einen guten Zustand auf. Bei den Abzweigungen in die Waagstrasse und die Hofstrasse besteht Sanierungsbedarf. Die Hausanschlussleitungen sind teilweise in einem schlechten Zustand und müssen ersetzt werden.

Trinkwasser und Löschschutz

Die bestehenden Trinkwasserleitungen sind in die Jahre gekommen und werden ersetzt. Das gleiche gilt für den bestehenden Hydranten beim Kantonsgericht.

Fernwärme

Die Holz-Fernwärme Sarnen AG sieht ein grosses Potenzial bei Erschliessung des Zentrums. Mitte 2021 wurde das Interesse bei den Grundeigentümern im Zentrum abgeklärt. Da eine Erweiterung des Leitungsnetzes mit einem Ausbau der Heizkapazitäten verbunden ist und die Leitungsführung in das Zentrum von Sarnen noch nicht bestimmt wurde, berücksichtigt das Sanierungsprojekt keine Fernwärmeleitungen. Ob ein Trasse in der Poststrasse überhaupt be-

nötigt wird, ist ungewiss. Um das Zentrum dereinst zu erschliessen bestehen noch weitere Möglichkeiten.

Beleuchtung und Elektrizität

Die umfassende Sanierung und Umgestaltung betrifft auch die Beleuchtung. Noch ist nicht bestimmt, wo welche Art der Beleuchtung zum Einsatz kommen soll. Mit dem Ziel, im Zentrum für eine stimmungsvolle Beleuchtung zu sorgen, wird derzeit ein Beleuchtungskonzept erarbeitet. Das Konzept liegt Mitte 2022 vor dient als Grundlage für die Detailplanung.

Ein schon älteres Anliegen ist die Schaffung von Unterflur-Verteilkästen für den Strombezug bei Veranstaltungen wie Märkte und OIO. Verteilt über die Poststrasse sind vier Unterflur-Verteilkästen vorgesehen.

Kabelmedien

Die Kabelnetzbetreiber wurden angefragt, ob sie Bedarf für einen Ausbau oder Erneuerung ihrer Netze haben. Es wurden nur kleinere Massnahmen und Erweiterungen des Bestands angemeldet. Die Kosten werden den jeweiligen Netzbetreibern weiterverrechnet.

Projektkosten

Übersicht

Anhand der vorliegenden Kostenschätzung des Bauprojekts ist von folgenden Kosten auszugehen:

Bauteil / Kostenstelle	Kosten brutto inkl. MwSt. gerundet
Strassenbau	1'880'000.--
davon Baustelleninstallation	110'000.--
Rückbau und Entsorgung	130'000.--
Oberflächenentwässerung (Natursteinrinnen)	175'000.--
Belagsflächen inkl. Foundation und Abschlüsse	1'200'000.--
Reserven	265'000.--
Ausstattung (Bäume, Bänke, Poller etc.)	190'000.--
Strassenentwässerung / Meteorwasser	290'000.--
Strassenbeleuchtung und Stromversorgung	160'000.--
Erneuerung Schmutzabwasser	75'000.--
Erneuerung Trinkwasserversorgung	240'000.--
Honorare Planung und Bauleitung	265'000.--
Nebenkosten und Reserven	150'000.--
Total Projektkosten brutto	3'250'00.--
Entnahme Erhaltungsmanagement	- 150'000.--
Total Projektkosten netto	3'100'000.--

Der Kreditantrag beträgt CHF 3'250'000.--. Die Kostenschätzungen basieren auf Preisen mit Stand August 2021 und weisen eine Genauigkeit von +/- 15% auf. Eine allfällige Teuerung ist nicht berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Kostenstellen

Die Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse wird als Investition behandelt. Die Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen und der Trinkwasserleitungen sind teilweise werterhaltend und würden ohne Gesamtprojekt einzeln als Unterhaltsmassnahmen zulasten der Erfolgsrechnung ordentlich budgetiert. Der Umfang der Massnahmen ist insgesamt jedoch so gross, dass Neuanlagen entstehen. Auch bei der Erneuerung der Belagsflächen handelt es sich teilweise um werterhaltende Ausgaben. Da mit der Umgestaltung in eine Begegnungszone jedoch die Randsteine entfernt und die Oberflächenentwässerung neu gelöst wird, entsteht eine neue Strasse. Die Gesamtkosten des Projekts werden daher in der Investitionsrechnung geführt.

Weitere Details zu den Kostenstellen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Strassenbau und Ausstattung

Berücksichtigt ist der Rückbau und der Ersatz des Strassenoberbaus im Planungssperimeter sowie ein teilweiser Ersatz der Foundation. Da die Belagsflächen von Fassade zu Fassade erneuert werden, sind in den Kosten auch sämtliche Randabschlüsse und Übergänge zu den privaten Gebäuden enthalten. Bei den Natursteinen wurden die Kosten lokaler Hersteller berücksichtigt. Ein Vorentscheid für ein bestimmtes Produkt ist damit nicht verbunden.

Nicht berücksichtigt sind Kosten, die durch Dritte verursacht und getragen werden, aber über das Projekt der Gemeinde verrechnet werden.

Für die Umgestaltung sind die Kosten der Ausstattung (Bäume, Bänke, Poller etc.) im Umfang von ca. CHF 190'000.- budgetiert.

Entnahme Erhaltungsmanagement

Im Erhaltungsmanagement Strassen sind für den einfachen Ersatz der Fahrbahnoberflächen der Poststrasse CHF 150'000.- eingestellt. Der Investitionskredit wird um den Betrag gekürzt.

Strassenentwässerung / Meteorwasser

Die Umstellung auf das Trennsystem bedingt eine neue Meteorwasserleitung. Die Strassenentwässerung mit neuen Einlaufschächten wird an die Meteorwasserleitung angehängt. Die neuen Anlagen werden im Investitionskredit berücksichtigt.

Strassenbeleuchtung und Stromversorgung

Der Umfang für den Ersatz der Strassenbeleuchtung ist noch nicht klar bezifferbar und kann sich gestützt auf das Beleuchtungskonzept für das Zentrum von Sarnen, das in Arbeit ist, noch ändern.

Für die Unterflurverteilkästen zur besseren Stromversorgung bei Veranstaltungen sind CHF 30'000.- eingestellt.

Honorare Planung und Bauleitung

Die Arbeiten der Bauingenieure und Landschaftsarchitekten wurden durch den Einwohnergemeinderat ausgeschrieben. Die Arbeiten wurden gestützt auf Offerten vergeben. Für die Planung des Projekts (BGK und Vorprojekt) sind von 2018 bis Ende 2020 bereits CHF 52'407.05 auf dem Investitionskonto verbucht worden. Diese Planungskosten wurden in den Vorjahren

über die Budgetkredite genehmigt und werden für die Übersicht der Gesamtkosten aufgeführt. Die bereits aufgelaufenen Planungskosten werden im Gesamtkredit berücksichtigt.

Nebenkosten und Reserven

Für Bewilligungen, Verträge, Anpassungen im Grundbuch, Aufnahmen und Rissprotokolle und dergleichen sowie Unvorhergesehenem wird ein Betrag von CHF 115'000.-- bzw. ca. 5% der Bausumme berücksichtigt.

In den Nebenkosten sind Aufwände für die Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von CHF 35'000.-- eingerechnet. Die Bauarbeiten bedeuten für die betroffenen Grundeigentümer und Geschäftsinhabenden vor Ort eine grosse Belastung. Damit die Kunden nicht wegbleiben sind begleitende kommunikative Massnahmen vorgesehen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird über die Gemeinde durch den Ortskernentwickler Peter Kuchler begleitet.

Finanzierung

Von den Gesamtkosten von CHF 3'250'000.-- werden wie aufgezeigt, CHF 150'000.-- aus dem Erhaltungsmanagement finanziert. Die Kosten für die Erneuerung der Trinkwasserleitung (CHF 240'000.--) sowie die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Abwasserleitungen (CHF 265'000.--) werden über die jeweiligen Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung abgerechnet. Die Folgekosten von Investitionen aus Spezialfinanzierungen (Abschreibungen, Zinsen) müssen grundsätzlich durch Erträge innerhalb der Spezialfinanzierung refinanziert werden können. Dies ist sichergestellt.

Die verbleibenden Investitionen für den Strassenbau, für die Möblierung und Ausstattung der Strasse inkl. Beleuchtung, im Umfang von ca. CHF 2'080'000.--, sind mit 7 % jährlich degressiv abzuschreiben. Die Kostenfolgen der Abschreibung belasten die zukünftigen Erfolgsrechnungen. Es ist vorgesehen, dass die allgemeinen Kosten wie Planungs- und Nebenkosten anteilmässig den jeweiligen Kostenstellen angerechnet werden.

Die Liquiditätsplanung basierend auf dem bestehenden Finanzplan zeigt auf, dass das Projekt Poststrasse ohne Fremdkapital finanziert werden kann. Gemäss aktueller Prognosen sind genügend Eigenmittel vorhanden.

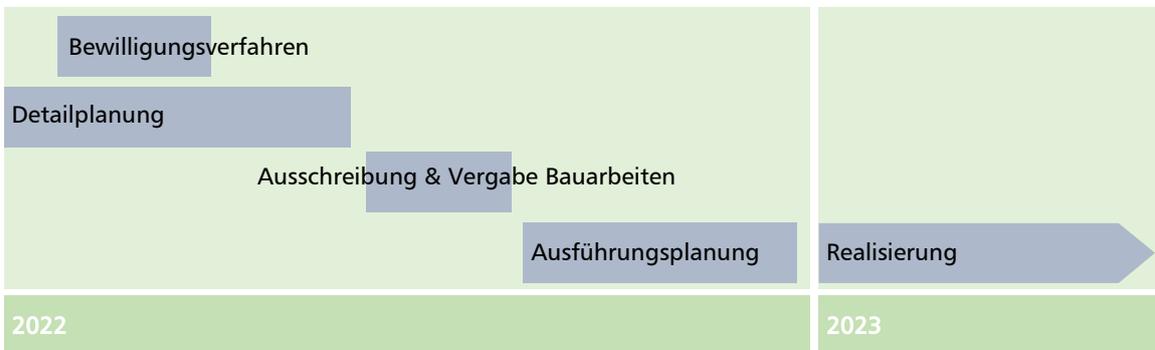


Visualisierung des Projekts: Blick Richtung Osten

Weitere Schritte nach der Kreditabstimmung

Nach der Krediterteilung kann das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden. Parallel wird das Planungsteam mit der Detailplanung beginnen und zusammen mit der Gemeinde die Ausschreibung für die Arbeitsvergaben machen.

Sind die Unternehmen und Dienstleister für das Projekt Poststrasse bekannt, kann die Ausführung und Umsetzung projektiert und das benötigte Material wie Steine und Bäume bestellt werden. Der Baubeginn soll Anfang 2023 erfolgen.



Zusammenfassung

Die Poststrasse weist einen grossen Sanierungsbedarf auf. Die umfassende Sanierung von Oberflächen und Werkleitungen soll genutzt werden, um die Attraktivität der Poststrasse für den Einkauf und den Aufenthalt zu steigern. Die Poststrasse ist für die Bedeutung von Sarnen als Regionalzentrum mit einem interessanten Fach- und Detailhandelsangebot zentral.

Gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und Geschäftsinhabenden wurden die Grundzüge für die Umgestaltung ausgearbeitet. Die Zusammenarbeit wird bei der Detailplanung weitergeführt.

Mit dem vorliegenden Projekt wird die Poststrasse zu einem Stück Lebensraum, in dem die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden und die Anliegen der Kunden, Gäste und des Gewerbes berücksichtigt sind. Die Ausgestaltung als Begegnungszone ermöglicht es, die Strasse ohne verkehrsorientierte Fahrbahnen und abgesetzte Trottoirs zu gestalten.

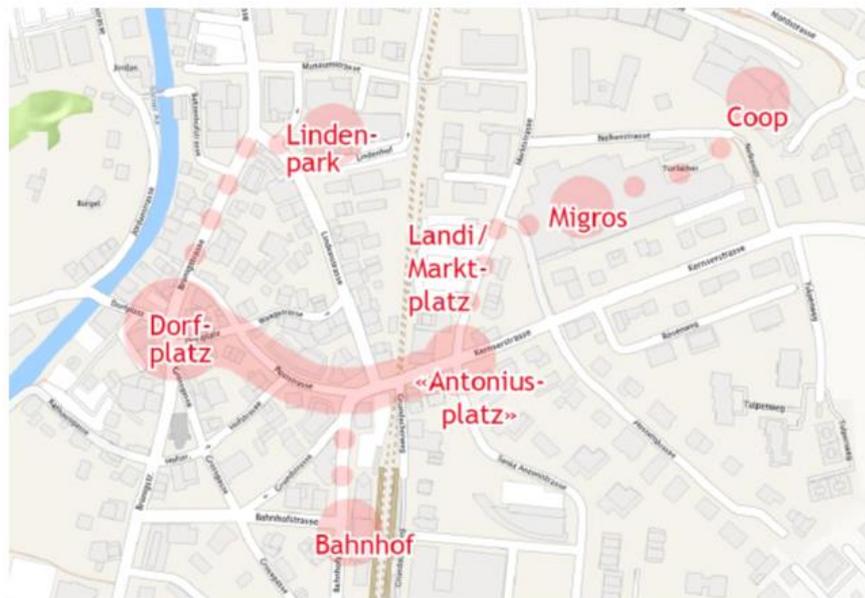
Mit der Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse möchte der Einwohnergemeinderat einen ersten wichtigen Meilenstein bei der Umsetzung der Perspektiven Dorfzentrum 2030 leisten.

Gemeinderat Raphael Disler stellt das Geschäft anhand der nachfolgenden Folien im Detail vor.





Einwohnergemeinde
Bedeutung der Poststrasse



Einwohnergemeinde
Beteiligungsverfahren

Erarbeitung Betriebs- und Gestaltungskonzept





Blick Richtung Dorfplatz



Blick Richtung Bahnhof



Blick Richtung Dorfplatz



Einwohnergemeinde

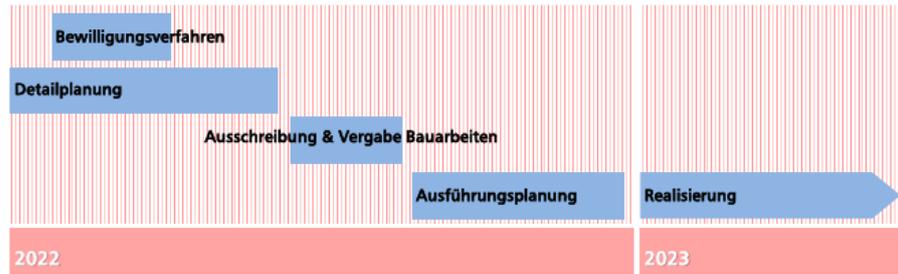
Kosten

Bauteil / Kostenstelle	Kosten brutto inkl. MwSt. gerundet
Strassenbau und Ausstattung	2'070'000.--
Strassenentwässerung / Meteorwasser	290'000.--
Strassenbeleuchtung und Stromversorgung	160'000.--
Erneuerung Schmutzabwasser	75'000.--
Erneuerung Trinkwasserversorgung	240'000.--
Honorare Planung und Bauleitung	265'000.--
Nebenkosten und Reserven	150'000.--
Total Projektkosten - Kreditantrag	3'250'000.--
Entnahme Erhaltungsmanagement	- 150'000.--
Total Projektkosten netto	3'100'000.--



Einwohnergemeinde

Weitere Schritte nach der Kreditabstimmung



Blick Richtung Bahnhof

Beratung:

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort verlangt.

Andreas Berchtold: Als ich das Projekt gesehen habe, war mein erster Eindruck, dass es ein mutloses Projekt ist. Unter einer Begegnungs- und Flanierzone habe ich mir etwas Autofreies vorgestellt. Zwei Parkplätze sind weniger. Wenn ein Autofahrer in der verkehrsberuhender Autozone einen Parkplatz sucht, wird dieser vermutlich ein paar Runden mehr drehen um einen Parkplatz zu finden. Stutzig machte mich im Text, dass das Projekt noch gar nicht ausgedenkt ist, so dass die Anwohnerinnen und Anwohner noch Wünsche anbringen können. Wir wissen also noch gar nicht, was wir erhalten.

Ich wünschte mir konsequent eine autofreie Begegnungs- und Flanierzone. So, dass die Fahrräder auch gestossen werden können. Wieso sollte dies in Sarnen nicht möglich sein? Dies ist bereits vielerorts Realität.

Gemeinderat Raphael Disler: Ja, das ist ein Thema, welches wir auch diskutiert haben. Wie gesagt, ist das heutige vorgestellte Projekt, das Resultat aus einem breit gestützten Dialog mit Personen, welche dort wohnhaft sind, Geschäfte betreiben und welche Erfahrungen haben. Aus unserer Sicht ist es noch nicht angebracht, auf einen Schlag die Poststrasse zu schliessen und somit ein wichtiges Element für den Verkehr zu sperren. Die Nachfrage ist da. Auch von Personen aus anderen Gemeindeteilen, welche nach Sarnen kommen um einzukaufen. Diese möchten hinfahren, parkieren und auch konsumieren. Aus diesem Grund war es eigentlich klar, dass wir diesen Schritt nicht machen und die Poststrasse nicht komplett schliessen.

Franziska Furrer: Mir ist aufgefallen, dass gar keine Fussgängerstreifen mehr vorhanden sind. Oder ob keine geplant sind? Es ist auch ein grosser Teil vom Schulweg. Es gehen sehr viele Kinder über die Poststrasse in die Schule. Wie funktioniert dann das? Müssen die Autos einfach warten? Mir ist klar, dass die Fussgänger Vortritt haben, aber beispielsweise in Luzern sind in Begegnungszonen trotzdem Fussgängerstreifen.

Gemeinderat Raphael Disler: Ich müsste mich täuschen, aber meines Erachtens ist es in der Begegnungszone nicht vorgesehen. In der 30er Zone ist es machbar, dass es Fussgängerstreifen hat. Wie gesagt, die Fussgänger haben Vortritt in dieser Zone. Natürlich ist es eine Änderung von einem Regime. Wie gesagt, ich mache mir um die Schüler am wenigsten Sorgen. Die lernen wie man Strassen überquert, die lernen die Strasse erst dann zu überqueren, wenn das Rad steht. Da muss man sich daran gewöhnen, das ist richtig. Fussgängerstreifen sind in der Poststrasse nicht vorgesehen. Es wird sich zeigen, wo es sich am besten anbietet, die Strasse zu überqueren. Vermutlich dort, wo man sie jetzt schon überquert.

Aline Mattli-Tschanz: Mir ist es absolut bewusst, dass diese Abstimmung über die Poststrasse ein Puzzle-Teil ist vom Gesamtkonzept "Nutzungsstrategie Dorfzentrum 2030". Mich nimmt es trotzdem noch wunder, um klar die Meinung zu bilden, fehlt mir ein bisschen, was nebst der Poststrasse mit der Grossgasse passiert. Ich sehe bei der Poststrasse eine Verkehrsberuhigung. Wie sieht es rundherum aus?

Gemeinderat Raphael Disler: Ja, es ist vorgesehen, dass die einzelnen Zubringer "Grossgasse" und "Milchgasse", gleichzeitig erweitert werden. Was aber im direkten Zusammenhang mit der Brünigstrasse ist, darüber läuft ein separates Betriebs- und Gestaltungskonzept. Da hat man dann wieder die nächsten Optionen. Spielt natürlich in die Poststrasse rein, ist mit auch ein Grund, warum man bei der Poststrasse nicht allzu viele Beschränkungen auferlegen möchte.

So dass man dort flexibel ist, wenn man dies wieder ins grössere Bild einfügt. Beantwortet dies Ihre Frage?

Aline Mattli-Tschanz: Ein bisschen.

Votantin: Ich habe das Bild gesehen und war erstaunt. Wir reden doch die ganze Zeit von der Klimaerwärmung. Die Klimaerwärmung kommt auf uns zu. Man weiss, dass wenn Steine um uns herum sind, dass sich so das Dorf erhitzt. Das Trottoir etc. ist alles aus Stein. Die paar Bäume, die wir haben, sind leider ein bisschen zu wenig. Ob die das überhaupt überleben mit so vielen Steinen rundherum, weiss ich jetzt auch nicht.

Gemeinderat Raphael Disler: Ja, der Strassenraum und der Fussgängerbereich sind üblicherweise mit Stein oder Stein-ähnlichen-Belägen. Wir werden nicht Rasen sähen können. Aber wir haben fünf Bäume, welche zusätzlich gepflanzt werden. Bezüglich Klima, wir haben natürlich schon die Idee, dass wir Beruhigung reinbringen. Dass dies nicht nur für den Fussgänger attraktiver wird sondern auch für den Langsamverkehr. In diesem Sinne sind wir schon der Meinung, dass dies klimatechnisch der richtige Ansatz ist. Ich kann nur dies sagen. Wir werden dies mit den Bäumen berücksichtigen. Nach unserer Erfahrung werden Bäume gewählt, welche geeignet sind und überlebensfähig sind. Wir haben genug Beispiele in Sarnen, bei denen dies bereits der Fall ist. Das haben wir eigentlich im Griff.

Votant: Ist es auch angedacht eine 30er Zone im Zentrum, Schulhaus bis Krone, zu machen? Ich denke, es ist gefährlich gerade für die Schulkinder vom Tempo 50 direkt auf Tempo 20 zu wechseln.

Gemeinderat Raphael Disler: Das ist ein Thema, welches im Betriebs- und Gestaltungskonzept Brünigstrasse durchaus verfolgt wird. Dort gibt es viele Vorgaben, welche man zu berücksichtigen hat. Im Zusammenhang mit der Poststrasse hat dies keinen direkten Einfluss. Rein technisch, wenn ich vom Dorfplatz in die Poststrasse abbiege, muss ich bereits auf ca. 20 km/h verlangsamen. So ist es nicht ein grosser Unterschied. Das gleiche auf der anderen Seite, die Kurve beim Bahnhof, die wird auch nicht schneller befahren als mit 20-30 km/h. Der Unterschied ist somit nicht so gross.

Dorothea Mennel: Ich höre lauter kritische Fragen. Ich finde einfach es ist ein Start bzw. ein Versuch unser Dorf attraktiver zu machen. Es kann sich weiterentwickeln. Vielleicht gibt es später mal ein Parkhaus, so dass die Autos auch nicht mehr dort parkieren. Ich finde es ganz wichtig, dass man irgendwo anfängt, dem Dorf ein anderes Gesicht zu geben.

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort nicht mehr verlangt. Der Einwohnergemeinderat hat in der Vergangenheit die verschiedenen Abstimmungen, welche in den letzten 30 Jahren schon stattgefunden haben, sehr gut realisiert. Wir sind ganz klar der Meinung, dass wir jetzt im Dorf, Schritt für Schritt vorangehen müssen. Mit kleinen Schritten voranzugehen, den Personen aufzuzeigen, was die Möglichkeiten sind, das Dorf weiter aufzuwerten. Das ist ein hervorragendes Beispiel mit der Poststrasse, welches wir gerne umsetzen würden. Für die Zukunft dient die Nutzungsstrategie Perspektive Dorfzentrum 2030, welche als Grundlage eine Kopie für den Gemeinderat ist, bei der wir Schritt für Schritt vorwärts machen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir kleine Schritte machen und nicht zu grosse, dies könnte schnell wieder zu Unruhe oder negativer Haltung führen. Deshalb sind wir seitens des Einwohnergemeinderates überzeugt, dass es ein sehr gutes Projekt ist.

Auf erneute Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort nicht mehr verlangt.

Gemeindeschreiber Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst (142 JA-Stimmen zu 11 NEIN-Stimmen bei 7 Enthaltungen):

1. Die Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse mit den erwarteten Kosten in Höhe von CHF 3'250'000.-- wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtbetrag von CHF 3'250'000.--, abzüglich Beitrag von CHF 150'000.- aus dem Erhaltungsmanagement Strassen, wird genehmigt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Verpflichtungskredit ist nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und nach Abzug der Entnahme aus dem Erhaltungsmanagement Strassen gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu amortisieren und zu verzinsen.
4. Der Einwohnergemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Im Zusammenhang mit der Nutzungsstrategie Dorfzentrum wird der Ortskernentwickler sehr viel erwähnt. Der Ortskernentwickler wird mit der Ortskerngruppe anfangs Dezember 2021 die erste Sitzung haben. Ich denke, die meisten kennen ihn. Peter Kuchler ist der Ortskernentwickler der Gemeinde Sarnen. Er ist auch vor Ort (Peter Kuchler zeigt sich dem Publikum).

Mittlerweile ist der Briefkasten im Bereich von der Buchhandlung Dillier (eher auf der rechten Seite) installiert. Anliegen oder Ideen etc. dürfen dort gerne deponiert werden. Bitte nicht den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus verwenden.

2. Hochwasserschutzprojekt Blattibach, Genehmigung Kredit über CHF 2'710'000.00

Auszug aus der Botschaft

Das Wichtigste in Kürze

Ein Unwetter verursachte im Juni 2016 massive Schäden an den Schutzbauten im Blattibach und im unterliegenden Siedlungsgebiet. Unmittelbar nach dem Ereignis folgten Sofortmassnahmen für einen provisorischen Schutz (Phase 1). Die Hochwassersicherheit konnte mit einem von der Gemeindeversammlung genehmigten ersten Kredit mittels vorgezogenen Massnahmen im Sommer 2017 zu einem grossen Teil wiederhergestellt werden (Phase 2).

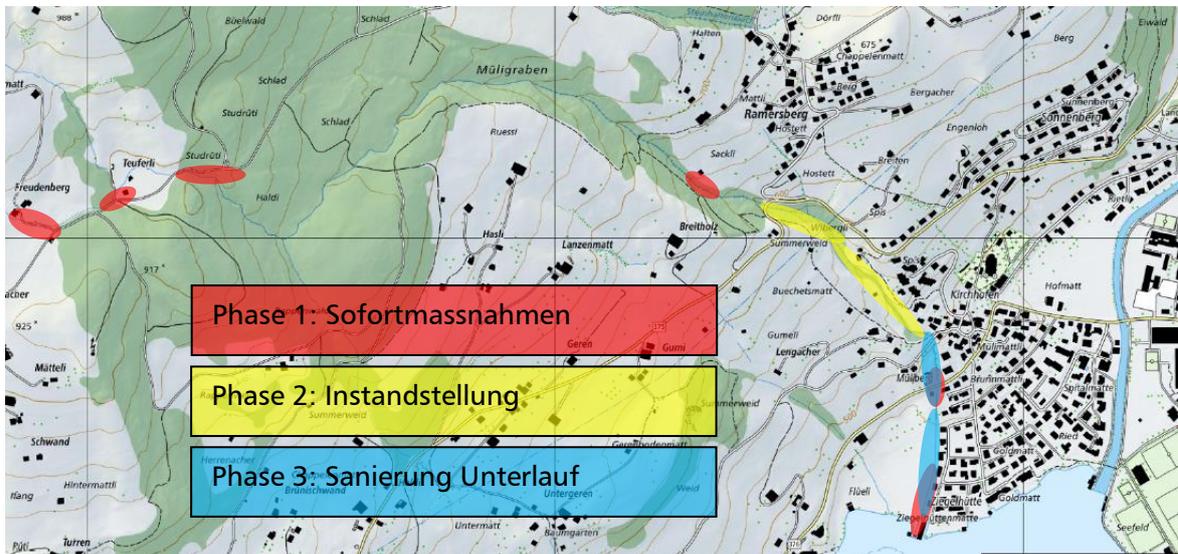
Um den gesetzlichen Anforderungen für ein Subventionsprojekt zu genügen, sind weitere Massnahmen mit Kosten von CHF 2'710'000.00 im Unterlauf des Blattibachs umzusetzen (Phase 3). Insbesondere geht es dabei um die Vollendung der Hochwassersicherheit für das Siedlungsgebiet, die Regelung des Überlastfalls und eine naturnahe Gestaltung des heute betonierten Gerinnes.

Im schlechtesten Fall beteiligen sich der Bund mit 35% und der Kanton mit 30%. Die Restkosten für die Gemeinde betragen somit im Maximum CHF 948'500.00. Die Umsetzung der Bauarbeiten ist im Herbst/Winter 2022/23 geplant.

Ausgangslage

Am 24. Juni 2016 führte ein Unwetterereignis im Einzugsgebiet des Blattibachs zu massiven Schäden im Gebiet des Schwemmkegels. Mehrere Wildbachsperrren in der Steilstrecke im Bereich Wibergli wurden komplett überströmt und zerstört. Das führte zu grossen Geschiebeumlagerungen, welche für die Übersarungen im Gebiet Goldmatt/Ziegelhütte verantwortlich waren.

Unmittelbar nach dem Ereignis wurden bauliche Sofortmassnahmen umgesetzt, um weitere Schäden zu vermeiden (Phase 1). Parallel dazu wurde eine integrale Planung über den gesamten Blattibach begonnen. Das grösste Risikopotential lag in dem Bereich zwischen Giglenstrasse und Schwanderstrasse. Die Hochwassersicherheit musste in diesem Bereich mittels vorgezogener Massnahmen so rasch wie möglich wieder gewährleistet werden (Phase 2). Dieser Projektteil wurde mit Hochdruck geplant. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 15. Februar 2017 genehmigte für die bauliche Umsetzung einen Verpflichtungskredit von CHF 2'550'000.00. Dank einer sehr guten Zusammenarbeit mit Bund, Kanton und den betroffenen Grundeigentümern, konnten die vorgezogenen Massnahmen vor den Sommererwittern 2017 ausgeführt und die Phase 2 im Frühjahr 2018 abgeschlossen werden. Die vorläufigen Kosten belaufen sich auf rund CHF 2'300'000.00.



Im vorliegenden Antrag soll nun die dritte und letzte Phase vom EGR bewilligt und der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2021 zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bewilligungsfähigkeit und Beiträge Bund und Kanton

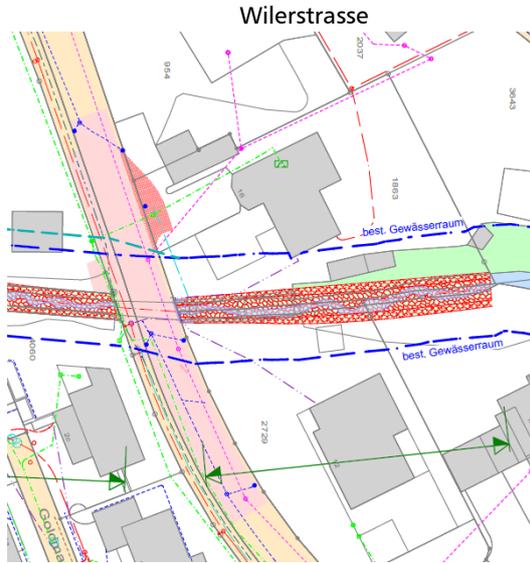
Die Sofortmassnahmen der ersten Phase wurden mit einem Unwetterkredit unter Beteiligung von Bund und Kanton abgerechnet. Aufgrund der Dringlichkeit konnte für die zweite Phase kein ordentliches Subventionsverfahren durchgeführt werden. In sich wären die vorgezogenen Massnahmen auch nicht bewilligungsfähig gewesen, da wichtige Projektteile wie z.B. die Regelung des Überlastfalls sowie die ökologischen Anforderungen erst im Unterlauf realisiert werden können. Somit hat die Gemeinde Sarnen die Baukosten von rund CHF 2.3 Mio. vorfinanziert. Mit der dritten Phase soll der Unterlauf saniert und das gesamte Projekt zur Subventionierung bei Bund und Kanton eingereicht werden.

Projektziele

- Das geschlossene Siedlungsgebiet ist bis zu einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren (HQ₁₀₀) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die landwirtschaftlichen Flächen werden bis zu einer Wiederkehrperiode von 30 Jahren (HQ₃₀) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die Brücke Wilerstrasse wird gegen Überschwappen gesichert
- Ein allfälliger Wasseraustritt auf die Wilerstrasse wird kontrolliert ins Gerinne zurückgeführt.
- Die Schutzbauwerke verfügen über einen gutmütigen Versagensmechanismus (kein schlagartiges Versagen).
- Gute Kostenwirksamkeit der Massnahmen.
- Der Blattibach wird naturnah: Ufergehölze, natürliche Gewässersohle
- Der Deltabereich dient als Rückzugsort für Fische und als Auenstandort.

Ein spezielles Augenmerk liegt auf dem haushälterischen Umgang mit dem benötigten Landwirtschaftsland. Auch soll der Bach am Siedlungsrand von Sarnen ein für die Bevölkerung attraktives Gewässer werden.

Massnahmen Giglenstrasse bis Wilerstrasse



oberhalb Wilerstrasse:

- Ersatz Sohlenriegel und Ufermauern durch Raubett
- Staukragen bei Brücke Wilerstrasse

Wilerstrasse:

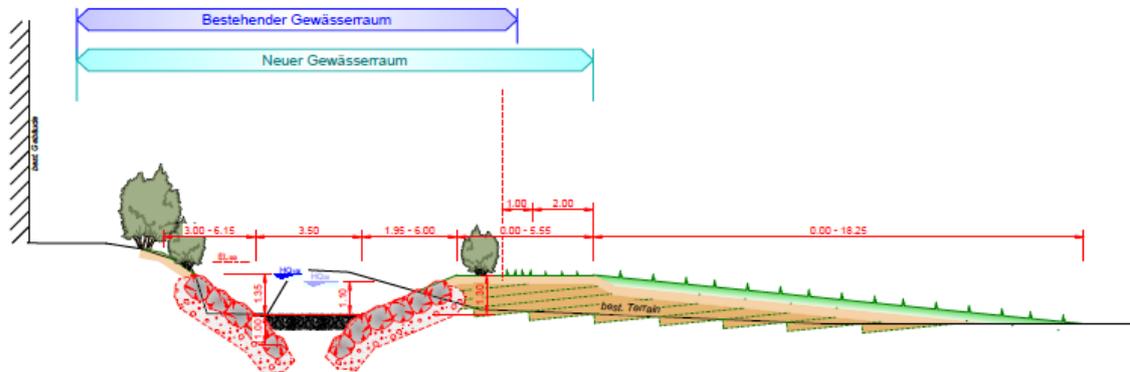
- Anpassung Quergefälle
- Absenkung Trottoir
- Ausbildung Überlastmulde

Wilerstrasse

Massnahmen Wilerstrasse bis See



- Ersatz Sohlenriegel und Ufermauern durch Raubett
- Abbruch Betonschale
- Erstellung von Blockrampen
- Ausbildung von Flachstrecken mit natürlicher Kiessohle
- Verschiebung Bachachse Richtung Landwirtschaft
- Ausbildung variable Böschungen
- Hochwasserentlastung rechtseitig
- Einlauf in See als Delta ausbilden



Normalprofil (Querschnitt alte Gerinne in Schwarz eingezeichnet)

Mündungsbereich



- Laichgebiet für Seefische schaffen
- Lebensraum Ringelnatter und andere Reptilien und Amphibien vergrößern
- Erholungsqualität für Mensch steigern, hindernisfreie Brücke und Weg

Ökologie

Die heutige Betonschale lässt nur sehr wenig Spielraum für eine naturnahe Entwicklung. Mit den Massnahmen werden neue Lebensräume für Amphibien und Reptilien geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Seeufer ergibt das eine wertvolle ökologische Vernetzung.

Kosten und Finanzierung

Die vorgezogenen Massnahmen (Phase 2) konnten mit vorläufigen Kosten von ca. CHF 2'300'00.00 abgerechnet werden. Der im Februar 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigte Kredit von CHF 2'550'000.00 wurde damit um CHF 250'000.00 unterschritten. Die Kostenschätzung für den vorliegenden Unterlauf (Phase 3) stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsgattungen		Kosten	
		Anteil	Gesamt
HAUPTPOSITIONEN			
Kosten für Grundstück			SFr. 90'000.00
020	Grundstück-, Landerwerb	SFr. 50'000.00	
030	Nebenkosten zu Erwerb, Anwalt, Notariat, Grundbuch	SFr. 20'000.00	
040	Abfindungen, Inkonvenienzen	SFr. 20'000.00	
Vorbereitung			SFr. 125'000.00
113	Installationen	SFr. 80'000.00	
116	Flächenvorbereitung (Abholzen)	SFr. 15'000.00	
117	Abbrüche	SFr. 30'000.00	
Bauwerk			SFr. 1'610'000.00
150	Werkleitungsarbeiten	SFr. 10'000.00	
213	Wasserbau	SFr. 1'375'000.00	
220	Oberbauarbeiten	SFr. 90'000.00	
230	Kanalisationen, Entwässerungen	SFr. 35'000.00	
240	Ortbetonbau	SFr. 25'000.00	
280	Markierungen und Signalisationen	SFr. 5'000.00	
320	Stahl- und Metallbauarbeiten	SFr. 25'000.00	
330	Holzbauarbeiten	SFr. 45'000.00	
Umgebung			SFr. 102'000.00
180	Aufforstung und Bepflanzung	SFr. 15'000.00	
185	Ansaaten	SFr. 12'000.00	
190	Instandstellung Gärten	SFr. 75'000.00	
Entschädigungen			SFr. 20'000.00
840	Entschädigungen Dritte	SFr. 20'000.00	
Total Hauptpositionen			SFr. 1'947'000.00
NEBENPOSITIONEN			SFr. 353'000.00
	Unvorhergesehenes, Rundungen	SFr. 353'000.00	
HONORARE			SFr. 410'000.00
870	Projekt- und Bauleitungskosten	SFr. 350'000.00	
	Baunebenkosten	SFr. 25'000.00	
	Projektleitung Bauherrschaft	SFr. 35'000.00	
Total Kosten			SFr. 2'710'000.00

Der an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2021 zu genehmigende Kredit beträgt somit CHF 2'710'000.00.

Die Phasen zwei und drei werden bei Bund und Kanton als Gesamtprojekt zur Subventionierung beantragt. Die Bundesbeiträge können dabei aufgrund der Projektqualität zwischen 35% und 45% variieren und wirken sich dabei ausschliesslich auf den Gemeindebeitrag aus.

Es folgt die Darstellung der beiden Varianten:

Variante 35% Bundesbeitrag

Phase	Abrechnung/ Kostenschätzung	Bundesbeitrag 35%	Kantonsbeitrag 30%	Gemeindebeitrag 35%
2	2'319'000.00	811'650.00	695'700.00	811'650.00
3	2'710'000.00	948'500.00	813'000.00	948'500.00
Total	5'029'000.00	1'760'150.00	1'508'700.00	1'760'150.00

Variante 45% Bundebeitrag

Phase	Abrechnung/ Kostenschätzung	Bundesbeitrag 45%	Kantonsbeitrag 30%	Gemeindebeitrag 25%
2	2'319'000.00	1'043'550.00	695'700.00	579'750.00
3	2'710'000.00	1'219'500.00	813'000.00	677'500.00
Total	4'969'000.00	2'236'050.00	1'508'700.00	1'257'250.00

Die Restkosten für die Gemeinde Sarnen belaufen sich für das Gesamtprojekt auf maximal CHF 1'760'150.00, die Restkosten für die vorliegende Phase drei auf maximal CHF 948'500.00. Dabei ist zu erwähnen, dass die Schweizerische Mobiliar Genossenschaft der Gemeinde Sarnen die vorgezogenen Massnahmen mit einem Beitrag aus ihrem Überschussfonds mit rund CHF 272'000.00 unterstützt hat.

Terminplan

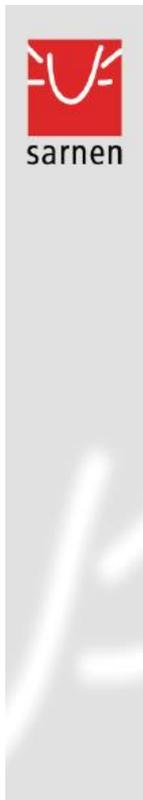
Bezüglich des weiteren Vorgehens sind die folgenden Schritte geplant:

- Vorvernehmlassungen Bauprojekt Bund und Kanton bis Dezember 21
- Kreditzustimmung durch Gemeindeversammlung November 2021
- Projektauflage ab Januar 2022
- Submission Baumeisterarbeiten
(unter Vorbehalt Baubewilligung) ab Februar 2022
- Baubewilligung durch Kanton und Gemeinde März 2022
- Krediterteilung Kantonsrat 1. Quartal 2022
- Subventionsverfügung Bund 2. Quartal 2022
- Beginn Baumeisterarbeiten Oktober 2022
- Abschluss Baumeisterarbeiten April 2023
- Bepflanzungen Herbst 2023
- Formeller Projektabschluss Frühling 2024

Erwägungen

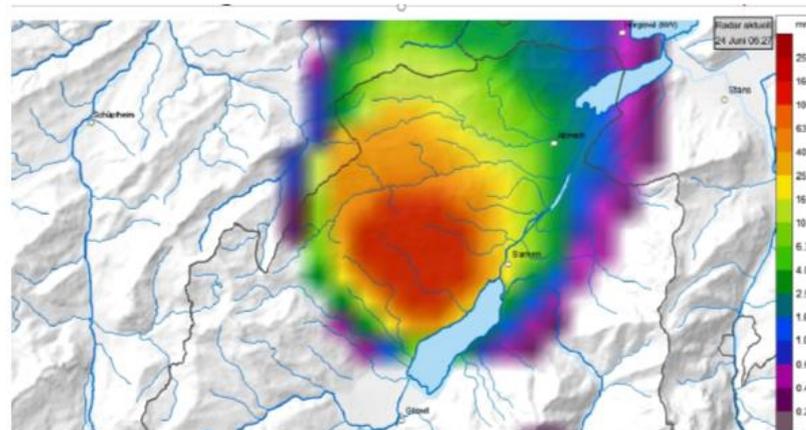
Durch das Unwetter vom Juni 2016 wurden im Blattibach zahlreiche Schutzbauten zerstört und es waren grosse Sachschäden im unterliegenden Siedlungsgebiet zu vermelden. Die Hochwassersicherheit konnte durch den grossen Einsatz aller Beteiligten schon im darauffolgenden Sommer zu einem grossen Teil wiederhergestellt werden. Es war jedoch schon immer klar, dass diese vorgezogenen Massnahmen für sich alleine nicht einem bewilligungsfähigen Projekt entsprechen. Mit den Massnahmen im Unterlauf wird dieses Manko behoben und die Massnahmen können als Subventionsprojekt bei Bund und Kanton eingereicht werden. Die Zusammensetzungen des Projektteams und der Projektsteuerung ermöglichten eine effiziente Planung unter bestmöglicher Wahrung aller Vorgaben und Interessen. Der Einwohnergemeinderat kann der Gemeindeversammlung somit ein kostengünstiges Projekt mit einer hohen Schutzwirkung sowie grossen Verbesserungen bei der Ökologie und dem Naherholungswert vorlegen.

Gemeinderat Peter Seiler stellt das Geschäft anhand der nachfolgenden Folien im Detail vor.



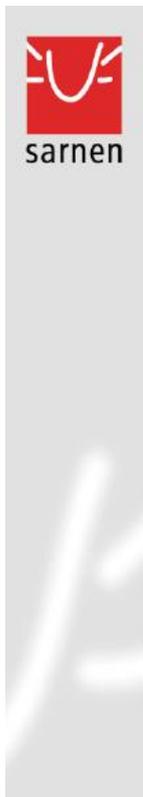
Einwohnergemeinde

Auslöser Ereignis 24. Juni 2016, 05.30 h – 07.30 h



- Sehr starkes Gewitter über dem Raum Obstalden
- Mengen geschätzt gegen 50 mm/m²

20



Einwohnergemeinde

Folgen I



21



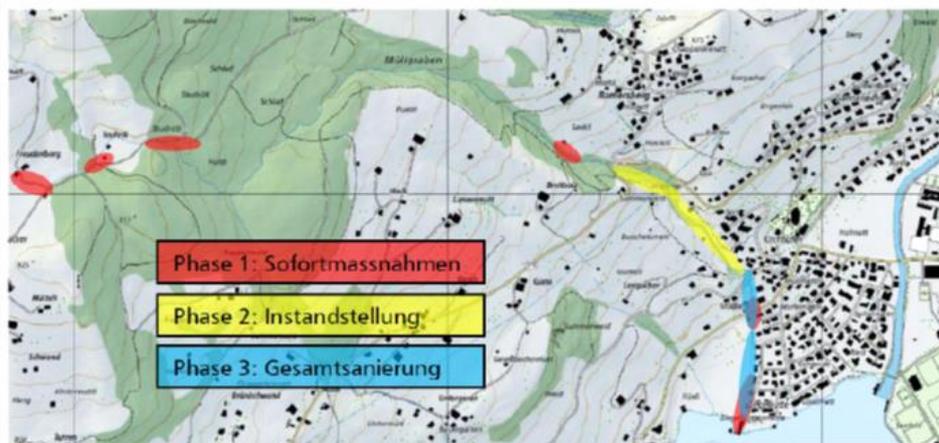
Einwohnergemeinde
Folgen II



22



Einwohnergemeinde
Strategie Sicherung Hochwasserschutz



23



Einwohnergemeinde
Sofortmassnahmen (Phase 1)



Einwohnergemeinde
Vorgezogene Massnahmen 2017/18 (Phase 2)





Einwohnergemeinde

Vorgezogene Massnahmen 2017/2021 (Phase 2)



26



Einwohnergemeinde

Projektperimeter Massnahmen Unterlauf (Phase 3)



27



Einwohnergemeinde

Projektziele I

- Das geschlossene Siedlungsgebiet ist bis zu einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren (HQ_{100}) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die landwirtschaftlichen Flächen werden bis zu einer Wiederkehrperiode von 30 Jahren (HQ_{30}) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die Brücke Wilerstrasse wird gegen Überschwappen gesichert
- Ein allfälliger Wasseraustritt auf die Wilerstrasse wird kontrolliert ins Gerinne zurückgeführt.

28



Einwohnergemeinde

Projektziele II

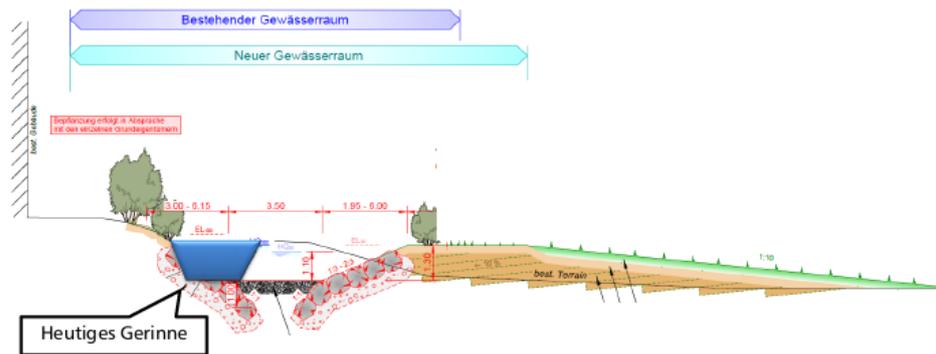
- Die Schutzbauwerke verfügen über einen gutmütigen Versagensmechanismus (kein schlagartiges Versagen).
- Gute Kostenwirksamkeit der Massnahmen.
- Der Blattibach wird naturnah: Ufergehölze, natürliche Gewässersohle
- Der Deltabereich dient als Rückzugsort für Fische und als Auenstandort.

Ein spezielles Augenmerk liegt auf dem haushälterischen Umgang mit dem benötigten Landwirtschaftsland. Auch soll der Bach am Siedlungsrand von Sarnen ein für die Bevölkerung attraktives Gewässer werden.

29



Einwohnergemeinde
Massnahmen Wilerstrasse bis See



30



Einwohnergemeinde
Massnahmen Wilerstrasse bis See



Symbolbild

31



Einwohnergemeinde
Massnahmen Mündungsbereich See



32



Einwohnergemeinde
Kosten

SOMA 2017	277'000
vorgez. Massnahmen 2018	2'300'000
Unterlauf 2022	2'710'000
Total Blattibach	5'287'000

Arbeitsgattungen	Kosten	
	Anteil	Gesamt
HAUPTPOSITIONEN		
Kosten für Grundstück		SFr. 90'000.00
020 Grundstück - Landerwerb	SFr. 50'000.00	
030 Nebenkosten zu Erwerb, Anwalt, Notar, Grundbuch	SFr. 20'000.00	
040 Abfindungen, Inkonvenienzen	SFr. 20'000.00	
Vorbereitung		SFr. 125'000.00
113 Installationen	SFr. 80'000.00	
116 Flächenvorbereitung (Abholzen)	SFr. 15'000.00	
117 Abträge	SFr. 30'000.00	
Bauwerk		SFr. 1'610'000.00
150 Werkleistungsarbeiten	SFr. 10'000.00	
213 Wasserbau	SFr. 1'375'000.00	
220 Oberbauarbeiten	SFr. 90'000.00	
230 Kanalisationen, Entwässerungen	SFr. 35'000.00	
240 Erdarbeiten	SFr. 25'000.00	
280 Markierungen und Signalstationen	SFr. 3'000.00	
320 Stahl- und Metallbauarbeiten	SFr. 25'000.00	
330 Holzbauarbeiten	SFr. 45'000.00	
Umgebung		SFr. 102'000.00
180 Aufreissung und Bepflanzung	SFr. 15'000.00	
185 Ansaaten	SFr. 12'000.00	
190 Instandstellung Gärten	SFr. 75'000.00	
Entschädigungen		SFr. 20'000.00
840 Entschädigungen Dritte	SFr. 20'000.00	
Total Hauptpositionen		SFr. 1'947'000.00
NEBENPOSITIONEN		SFr. 353'000.00
Unvorhergesehenes, Rundungen	SFr. 353'000.00	
HONORARE		SFr. 410'000.00
870 Projekt- und Bauleitungskosten	SFr. 350'000.00	
Baunebenkosten	SFr. 25'000.00	
Projektleitung Bauherrschaft	SFr. 35'000.00	
Total Kosten		SFr. 2'710'000.00

33



Einwohnergemeinde

Finanzierung mit 35% oder 45% Bundesbeitrag

Kostenschätzung	2'710'000.00	Kostenschätzung	2'710'000.00
Bundesbeitrag 35%	948'500.00	Bundesbeitrag 45%	1'219'500.00
Kantonsbeitrag 30%	813'000.00	Kantonsbeitrag 30%	813'000.00
Gemeindebeitrag 35%	948'500.00	Gemeindebeitrag 25%	677'500.00

Die Höhe des Bundesbeitrages ist von der Projektqualität abhängig und wird bei der Subventionsverfügung BAFU entschieden

34



Einwohnergemeinde

Termine

- Vorvernehmlassungen Bauprojekt Bund und Kanton bis Dezember 21
- Kreditzustimmung durch Gemeindeversammlung November 2021
- Projektaufgabe inkl. Enteignungstitel ab Januar 2022
- Submission Baumeisterarbeiten
(unter Vorbehalt Baubewilligung) ab Februar 2022
- Baubewilligung durch Kanton und Gemeinde März 2022
- Krediterteilung Kantonsrat 1. Quartal 2022
- Subventionsverfügung Bund 2. Quartal 2022
- Beginn Baumeisterarbeiten Oktober 2022
- Abschluss Baumeisterarbeiten April 2023
- Bepflanzungen Herbst 2023
- Formeller Projektabschluss Frühling 2024

35



Einwohnergemeinde

Fragen



36

Beratung

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort verlangt.

Wenzel Britschgi: Welche Materialien werden verbaut? Nimmt man lokale Materialien zum Beispiel Gubersteine oder wird das dem Unternehmer überlassen? Kann dies von der Gemeinde bestimmt werden? Werden lokale Steine verwendet oder werden diese vom Tessin oder von China importiert? Habe diese Frage bei der Poststrasse verpasst (Traktandum 1).

Gemeinderat Peter Seiler: Das ist eine sehr interessante Frage. Unser Bereichsleiter Stephan Flury, Gemeinderat Raphael Disler und ich waren an einem Kurs der WEKO (Wettbewerbskommission). Dort kam genau die Frage auf, ob man den Unternehmern vorschreiben darf, welchen Stein man möchte (Rischi oder Gubersteine). Wenn den Unternehmern den Stein vom Bauherrn vorgeschrieben wird, dann wird dieser verwendet. Dies kann heikel sein, da es so keine Konkurrenz gibt. Man kann sich natürlich fragen, ob dies richtig ist, für solche Projekte durch den Gotthardtunnel Granit zu liefern. Das haben wir an sehr vielen Stellen in Bächen so. Das sind qualitativ gute Steine. Aber es sind natürlich nicht die standortgerechten Steine. Es ist aber so, dass der Wuhrstein im Tessin ein Abfallprodukt von der Steinproduktion für edlere Zwecke ist. Der wird im Tessin gratis geladen. Es kostet somit nur der Transport. Und anderen Orts ist dies ein Produkt, welches wir kaufen müssen. Wir wünschen uns einen einheimischen Stein. Es ist nun so, dass wir funktional gemäss Wettbewerbsrecht ausschreiben dürfen. Also können wir sagen, dass wir einen einheimischen Stein möchten und die Bauunternehmer selbst schauen müssen von wo sie ihn erhalten. Wir sind bereit an die Grenze vom Wettbewerbsrechts zu gehen, aber nicht darüber hinaus. Wir wollen schon einen einheimischen Stein.

Raphael Disler: Diese Frage haben wir uns auch gestellt. Wir möchten natürlich einen möglichst lokalen Stein bei der Poststrasse (Traktandum 1). Aber wir sind letztendlich der Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet, das Ganze in einem Rahmen zu halten. Je lokaler, das ist bei anderen Dingen auch so, desto teurer. Es gibt auch in Obwalden nicht allzu viele Anbieter, welchen den Bindestein anbieten können, dann muss man schauen, ob das auch tragbar ist. Wir wollen sicher nicht etwas von China, aber wenn ein Kampfp Preisunterschied da ist, von Tessin oder sonst irgendwo von der Schweiz, wird man dies sicher berücksichtigen. Das sind wir auch dem Steuerzahler gegenüber schuldig, dies zu überprüfen. Dies zur Poststrasse (Traktandum 1).

Gemeinderat Peter Seiler: Geologisch ist der Rischstein identisch zum Guberstein. Ich weiss nicht, ob die beiden Unternehmer dies auch so sehen. Dies hat uns jedenfalls der Geologe gesagt. Wobei der Guberstein ganz klar eine Veredelung ist, der Wuhrstein ist dort auch eher das billige Abfallprodukt. Im Risch ist der Wuhrstein der Grund, warum der Steinbruch aufgegangen ist. Eine Möglichkeit wäre, dass der Bauherr die Steine organisiert und der Unternehmer sie dann verbaut. Oder es ist in der Ausschreibung des Unternehmers die Auflage "einheimisch" drin. Dann muss der Unternehmer selbst schauen, von wo er den Stein erhält. Es ist dann auch sein Problem, was er im Einkauf zahlt. Es muss dann am Schluss die Gesamtleistung stimmen. Auch dies ist nicht ganz einfach.

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort nicht mehr verlangt.

Gemeindegemeinsamer Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst (einstimmig):

1. Das Gesamtprojekt Blattibach (Phase 3) mit erwarteten Kosten in der Höhe von CHF 2'710'000.00 wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtbetrag von CHF 2'710'000.00, abzüglich Beiträge Dritter für das Hochwasserschutzprojekt mit einem Gemeindeanteil von max. CHF 948'500.00 wird genehmigt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Gemeinderat endgültig.
3. Der Verpflichtungskredit ist nach Abzug Beiträge Dritter gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu amortisieren und zu verzinsen.
4. Das Hochwasserschutzprojekt Blattibach (Phase 3) wird unter der Bedingung ausgelöst, dass auch Bund und Kanton entsprechende Beiträge leisten und diesem Projekt durch das Stimmvolk zugestimmt wird.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

3. *Änderung von Art. 49, Art. 62, Art. 64 und Art. 71 des Bau- und Zonenreglementes, Plakatierung und Werbeflächen*

Auszug aus der Botschaft

Das Wichtigste in Kürze

Neue Standorte von Reklametafeln für Fremdwerbung sollen in Sarnen besser geregelt werden. Die Vorschriften der Gemeinde ergänzen die geltenden Vorschriften von Bund und Kanton, bei denen es primär um die Verkehrssicherheit geht. Durch Ergänzungen und Änderung von bestehenden Vorschriften im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde sollen sensible Bereiche und ungeeignete Gebiete für neue Reklametafeln ausgeschlossen werden. Die Bewilligung für Reklameanlagen soll zukünftig befristet sein und aus wichtigen Gründen aufgehoben werden können. Weitere Bestimmungen zu Leuchtreklamen, mobilen Werbeträgern im öffentlichen Raum sowie den Kultursäulen und Willkommenstafeln runden die neuen Vorschriften ab.

Die allgemeinen Vorschriften im Bau- und Zonenreglement sind durch den Souverän zu erlassen.

Ausgangslage

Sarnen kennt heute nur wenige und allgemeine Regeln für Reklamen und Werbetafeln. In der Bauzone sind solche Anlagen grundsätzlich erlaubt. Regelungen bestehen lediglich bezüglich Einordnung und in Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturobjekten. Halten Reklametafeln die Strassenabstände ein und gefährden sie die Verkehrssicherheit nicht, müssen Baugesuche durch die Behörde bewilligt werden.

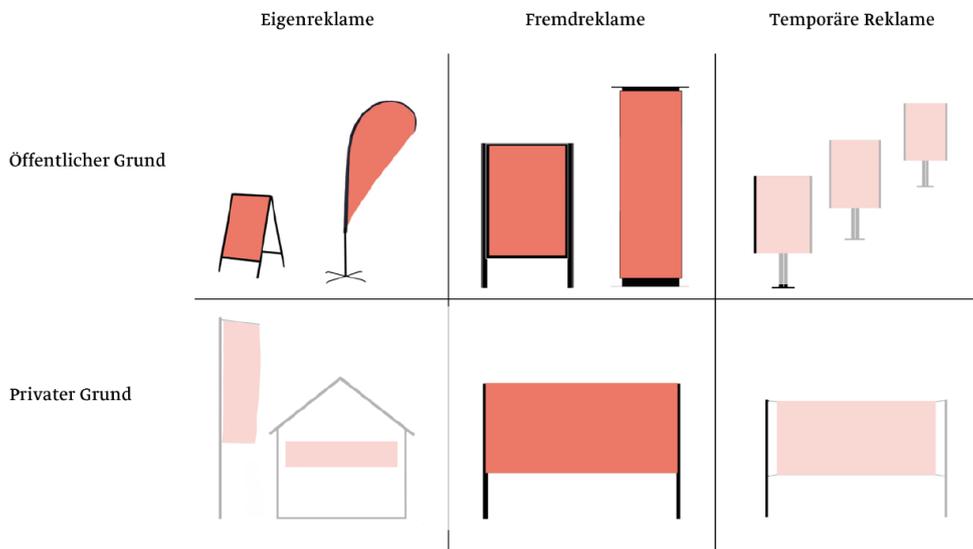
Um ein Wildwuchs an Reklamen und Werbung zu verhindern, wurde im Oktober 2017 eine Planungszone durch den Einwohnergemeinderat festgelegt. Die Planungszone gibt der Gemeinde Zeit, um Regelungen für ein Plakatierungskonzept zu treffen.

Plakatierungskonzept

Verschiedene Zentralschweizer Gemeinden haben sich in den letzten Jahren der Plakatierung angenommen und Regelungen für ihr Gemeindegebiet geschaffen. Im Auftrag der Gemeinde Sarnen analysierte ein erfahrenes Planungsbüro die Ausgangslage betreffend Aussenwerbung umfassend. Mit den Betreibern der Fremd- bzw. Wechselreklame-Standorte, dem Verein Sarnener Fachgeschäfte sowie mit der Kantonspolizei und der Denkmalpflege wurden Gespräche geführt, um deren Bedürfnisse und Anliegen zu ermitteln.

Die Analyse sowie die Abklärungen und Schlussfolgerungen für das Plakatierungskonzept sind in einem separaten Bericht zusammengefasst (Analysebericht Stand 24.11.2020). Die darin formulierten Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die reglementarischen Bestimmungen zu den Reklamen und Werbeflächen.

Der Analysebericht zum Plakatierungskonzept wurden die bestehenden Aussenwerbungen untersucht. Fokus war der öffentliche Raum im Zentrum und die Werbeträger entlang wichtiger Verkehrsachsen. Nicht untersucht wurden temporäre Reklamen sowie Eigenreklamen an Gebäuden und auf privatem Grund.



Im Schema "Werbeträger" sind eine Auswahl von Werbeträgern für die drei Arten von Aussenwerbung aufgezeigt (Eigenreklame, Fremdreklame und temporäre Reklame) auf öffentlichem und privatem Grund. Dunkel dargestellt sind die Werbeträger, welche in diesem Konzept behandelt werden.

Die bestehenden Standorte der Werbeträger werden im Bericht beschrieben.

Lindenstrasse 7
Format: 2x F12, einseitig, Hauswand
Orientierung: parallel zur Fahrbahn
betrieben durch: APG|SGA

Kernserstrasse 21
Format: 2x F12, einseitig
Orientierung: 10° zur Fahrbahn
betrieben durch: AlpenPlakat

Legende:

- APGISGA
- APGISGA (kommunal)
- Alpenplakat
- SwissPlakat
- Sarner Fachgeschäfte SFG

Legende:

- Kultursäule
- Anzahl Plakate nebeneinander

Gegenstand der Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Änderungen im BZR	Kommentar zu den Änderungen
<p>Art. 49 Reklamen, Aussenantennen, Reklameanlagen, Warenautomaten</p> <p>¹ Reklameanlagen, Aussenantennen, Reklameanlagen sowie Waren- und andere Automaten dürfen das Bild der Baute sowie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie müssen sollen sich in Form, Farbe und Ausmass in der Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Der Einwohnergemeinderat kann diesbezüglich Auflagen machen und diese Anlagen in Schutzzonen gänzlich verbieten. Das Anbringen und Ändern von allen Anlagen im Bereich der Strassen bedürfen im Weiteren der Bewilligung des kantonalen Polizeidepartementes.</p> <p>Standorte in Kerngebieten und innerhalb der Ortsbildzone sind anhand ortsbildpflegerischer Grundsätze zu beurteilen. Standorte, die störend wirken, sich nicht in die vorhandenen Siedlungsstrukturen eingliedern oder den Bezug zur Landschaft beeinträchtigen, können nicht bewilligt werden.</p> <p>² Alle Lichtreklamen und Warenautomaten sowie alle Reklameanlagen und Firmentafeln von über 1 m² Grösse sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) sind zulässig an verkehrsreichen, übergeordneten Strassen und entlang Strecken des öffentlichen Verkehrs. Standorte innerhalb reiner Wohngebiete und in privaten Vorgärten sind nicht bewilligungsfähig.</p>	<p>Reklamen werden im Titel neu zuerst genannt.</p> <p>Der erste Satz wird mit geänderter Aufzählung beibehalten. Im zweiten Satz wird die Anforderung mit "müssen" stärker formuliert.</p> <p>Die Forderungen zur Eingliederung in Kerngebieten werden mit einer Ergänzung bestärkt. Die Forderungen gelten für sämtliche Reklameanlagen, Aussenantennen und Warenautomaten.</p> <p>Auf den bestehenden Abschnitt 2 kann nicht verzichtet werden. In Art. 25 & 26 BauV wird nur die Bewilligungspflicht von Reklameanlagen (Aussenreklamen) sowie Aussenantennen geregelt. Warenautomaten und Firmentafeln sollen hier explizit aufgeführt bleiben. In Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten und an geschützten Kulturobjekten sind auch Reklamen unter 1m² bewilligungspflichtig (BauV Art. 26 Abs. 1 lit. g).</p> <p>Mit der abschliessenden Umschreibung der zulässigen Standorte wird das Verbreitungsgebiet von Fremdreklamen bereits stark eingeschränkt. Wenig befahrene Strecken sind jedoch auch nicht interessant für die Plakatierungsgesellschaften.</p>

⁴ Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) weisen ein übliches Mass auf und sind freistehend oder an Gebäude zu realisieren. Reklamen über 12 m² Fläche sind weder als standortunabhängige Reklame noch als standortbezogene Reklame auf öffentlichem Grund bewilligungsfähig.

⁵ Reklameanlagen im Strassenraum werden durch die Verkehrs- und Sicherheitspolizei geprüft und verfügt. In der "Wegleitung für Strassenreklamen" werden weitergehende Anforderungen an Reklamen und Werbeträger formuliert.

⁶ Leuchtreklamen sind mit einem Dämmerungsschalter zu versehen. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die Beleuchtung auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften oder Lokalen während den Öffnungszeiten sowie Leuchtreklamen in Buswartehallen während den Betriebszeiten. Bei der Planung von beleuchteten Aussenreklamen ist die Norm SN 586 491 (SIA-Norm 491), Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, zu berücksichtigen.

⁷ Mobile Werbeträger wie z.B. Passantenstopper und Warenauslagen auf öffentlichen Fussgängerflächen dürfen die bestimmungsgemässe Nutzbarkeit der Fläche und den Verkehrsablauf nicht behindern.

⁸ Die Gemeinde kann Werbeträger für Veranstaltungen, Vereins- und Bevölkerungsinformationen zur Verfügung stellen. Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Nutzung und den Betrieb der Kultursäulen und der Infotafeln Richtlinien.

Gemäss Wegleitung der Kantonspolizei müssen Reklamen (im Strassenraum) einen Abstand von 50m zueinander einhalten.

Mit dem Verweis auf die kantonale Wegleitung werden die Anforderungen hinsichtlich Verkehrssicherheit abgedeckt.

Gemäss Wegleitung Strassenreklame sind beleuchtete und bewegte Reklamen im Strassenraum aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig. Ausserhalb des Strassenraums wird die Praxis der Gemeinde in Vorschriften umgesetzt.

Um die Regelungen zu den Reklameanlagen möglichst umfassend abzuhandeln, wird mit dem neuen Absatz 4 auch auf mobile standortabhängige Werbeträger wie Passantenstopper und Warenauslagen verwiesen. Diese Werbemittel sollen nicht detaillierten Vorschriften unterliegen. In den Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen werden daher keine Vorgaben z.B. betreffend Art, Anzahl oder Ausgestaltung gemacht. Die Weisungen der Kantonspolizei dazu genügen.

Bestimmungsgemäss nutzbar meint, dass der Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden dürfen und dass auf den Trottoirflächen eine minimale Durchgangsbreite gewährleistet werden muss.

Für die bestehenden Kultursäulen und die Ortseingangstafel wird eine Delegationsnorm geschaffen. Für die Ortseingangstafeln besteht bereits eine Richtlinie, die angepasst und erweitert werden muss.

⁹ Die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) wird auf zehn Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird.

¹⁰ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden widerrufen.

Die Bewilligung für standortunabhängige Fremdreklamen wird zeitlich befristet. Da es sich um geringe Investitionen handelt und eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen nicht erteilt wird, ist ein Widerruf der Bewilligung massvoll.

Der Umgang mit bestehenden Reklamen wird in neuen Übergangsbestimmungen geregelt.

Ergänzung in Art. 62 BZR "Unterhalt der Bauten und Anlagen"

¹ Werden infolge mangelnden Gebäudeunterhalts Personen oder Tiere gefährdet, so veranlasst der Einwohnergemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers.

² Durch Brand oder Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten sind innert der vom Einwohnergemeinderat gesetzten, angemessenen Frist wiederherzustellen oder ganz abzubauen.

³ Reklamen und Werbeträger sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Schäden sind vom Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben. Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die Bewilligung widerrufen werden.

Mit den bestehenden Regelungen ist keine Massnahme aufgrund von Vernachlässigung und mangelndem Unterhalt möglich. Bauten müssen erst zu einer Gefahr werden, ein schäbiges Äusseres reicht nicht.

Anlagen wie Reklamen und Werbeträger sind heute durch Art. 62 nicht abgedeckt. Dies wird mit dem neuen Absatz drei nachgeholt.

Ergänzung in Art. 64 BZR "Beanspruchung öffentlichen Grundes"

⁴ Für die Benützung von öffentlichem Grund kann die Einwohnergemeinde Gebühren erheben.

⁵ Der Gemeinderat kann für standortunabhängige Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Sondernutzungskonzession gegen Gebühr an ein oder mehrere private Unternehmen erteilen.

Mit einem zusätzlichen Absatz wird die Verpachtung von öffentlichem Grund zugunsten von Werbeträgern ermöglicht.

Art. 71a Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 9. November 2021

¹ Bestehende standortunabhängige Reklamen

Um die neuen Vorschriften von Art. 49 BZR auf bestehende Reklamen anzuwenden, werden Übergangsbestimmungen formuliert.

Mehrere Reklamen in Sarnen entsprechen

(Fremdreklamen) werden innert drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung durch die Gemeinde überprüft.

² Reklamen, welche über altrechtliche Bewilligungen der Kantonspolizei und der Gemeinde verfügen, haben Anspruch auf eine erneute Bewilligung sofern nicht übergeordnete Interessen der Verkehrssicherheit und der Denkmalpflege dem Bestand der Reklame entgegenstehen und die Reklame diese Interessen erheblich beeinträchtigen.

nicht den geltenden oder den neuen Vorschriften. Teilweise befinden sich die Werbeträger ausserhalb der Bauzone oder Sie weisen keine Bewilligung auf. Standorte, die den (damaligen und) neuen Anforderungen nicht entsprechen, müssen jedoch nur dann zurückgebaut werden, wenn sie die Verkehrssicherheit oder ein Kulturobjekt erheblich beeinträchtigen.

Planungsverfahren

Vorprüfung

Anfang 2019 wurden der Analysebericht zur Aussenwerbung, die Änderung von Art. 49 BZR sowie ein Entwurf der Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung eingereicht.

Im Vorprüfungsbericht sind die Stellungnahmen der Kantonspolizei, der Denkmalpflege, des Hoch- und Tiefbauamts sowie des Amtes für Raumentwicklung und Verkehr zusammengefasst. Aus Sicht des Amtes für Raumentwicklung und Verkehr ARV wird das Vorhaben der Einwohnergemeinde Sarnen begrüsst.

Um rechtliche Fragen, die aus der Mitwirkung eingebracht wurden, abzuklären, wurde eine ergänzende Vorprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) gemacht.

Mitwirkung

Parallel zur Vorprüfung wurden die Unterlagen zur Mitwirkung publiziert. Die Allgemeine Plakatgesellschaft APG, Basel, reichte eine umfangreiche Eingabe ein und forderte, dass auf die Ausscheidung von Reklamezonen und die Bestimmungen zu verzichten sei. Andernfalls seien die Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen vollumfänglich in das BZR oder ein separates, im Nutzungsplanungsverfahren erlassenes, kommunales Reglement aufzunehmen.

Änderungen gegenüber der Vorprüfung

Aufgrund der Mitwirkung und den weiteren rechtlichen Abklärungen entschied die Gemeinde die Plakatierung nicht mehr mit eigenen Zonen und zugehörigen umfangreichen Ausführungsbestimmungen zu regeln. Anstelle eigener Ausführungsbestimmungen sollen die wichtigsten Bestimmungen direkt in das Bau- und Zonenreglement integriert werden.

Wo Fremdreklamen in welchem Mass zulässig sind, soll über gezielte Bestimmungen geregelt werden. Fremdreklamen sollen nur an übergeordneten Verkehrsachsen aber nicht in privaten Vorgärten und reinen Wohnzonen möglich sein. Potenziell störende Standorte werden damit ausgeschlossen. Gleichzeitig werden die interessanten Standorte für Fremdreklamen nicht unnötig eingeschränkt.

Mit der Wegleitung Strassenreklamen der Kantonspolizei Obwalden bestehen bereits Regeln, die bei Standorten im Strassenraum aus Gründen der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen sind. Auf eigene Vorschriften kann damit verzichtet werden.

Neben den Ergänzungen und Änderungen in Art. 49 Bau- und Zonenreglement, der sich materiell mit Reklamen befasst, werden Art. 62 "Unterhalt der Bauten und Anlagen" und Art. 64 "Beanspruchung öffentlichen Grundes" mit Vorgaben zu Reklamen und Werbeträger ergänzt.

Um eine Gleichbehandlung bestehender und neuer Reklamen zu gewährleisten und die Bestimmungen mit Nachdruck einzuführen, wird eine Übergangsregelung mit Art. 71a BZR geschaffen.

Öffentliche Auflage

Der Entwurf der Änderungen und Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde wurde im Amtsblatt vom 11. Februar 2021 publiziert. Die öffentliche Auflage dauerte 30 Tage. Während der Auflage ging eine Einsprache ein.

Einsprachebehandlung

Mit der Einsprache wird eine neue Formulierung der Vorschriften (Art. 49 Abs. 3 und 6 BZR) und teilweise ein Verzicht für neue Regelungen (Art. 49 Abs. 9 und 10 BZR) gefordert. Die neuen Vorschriften schränken aus Sicht der Einspracheführerin die freie Bau- und Wirtschaftstätigkeit ein. Die vorgesehenen Einschränkungen seien nicht verhältnismässig und könnten nicht durch ein hinreichendes öffentliches Interesse begründet werden.

Gemäss kantonaler Bauverordnung führt der Gemeinderat in der Regel eine Einigungsverhandlung durch (Art. 7 BauV). In Abstimmung mit der Einsprecherin wurde auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung verzichtet.

Der Einwohnergemeinderat hat die Einsprache am 10. Mai 2021 behandelt. Die Bestimmungen zur Regelung der Reklamen in Sarnen sind aus Sicht des Einwohnergemeinderates verhältnismässig und zielführend.

Der neue rechtliche Rahmen für die Bewilligung von standortunabhängigen Reklamen verletzt keine rechtlichen Grundsätze. Die Wirtschaftsfreiheit sowie die Eigentumsfreiheit werden nicht übermässig und unzulässig eingeschränkt. Die massgeblichen Einschränkungen bestehen bereits durch die Anwendung der Strassengesetzgebung, des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Die Verschärfung in Art. 49 Abs. 3 betrifft lediglich private Vorgärten in ausschliesslichen Wohngebieten, die in ihrem Charakter geschützt werden sollen.

Da ein Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung besteht und durch die Bewilligungsbehörde im Fall eines Widerrufs ein öffentliches Interesse vorgebracht werden muss, wirken die Bestimmungen lediglich als Ersatz für einen Rückbaurevers. Der Entscheid des Widerrufs ist nicht dem Ermessen der Bewilligungsbehörde ausgesetzt. Zur Klärung des Widerrufs wurde Art. 49 Abs. 10 BZR redaktionell angepasst.

Die Einsprache wurde durch den Einwohnergemeinderat abgelehnt. Der Einwohnergemeinderat stützt sich dabei auf eine Interessenabwägung, die im Planungsbericht zur Änderung des Bau- und Zonenreglements festgehalten ist.

Wer Einsprache erhoben hat, kann gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Beschwerdebehandlung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäss Art. 9 der kantonalen Bauverordnung (BauV).

Beschluss

Mit Beschluss vom 10. Mai 2021 verabschiedete der Einwohnergemeinderat das Geschäft zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung.

Genehmigung

Stimmt die Gemeindeversammlung den Änderungen im Bau- und Zonenreglement zu, werden die Änderungen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Der Entscheid des Regierungsrates wird im Amtsblatt publiziert und wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Würdigung der Massnahmen

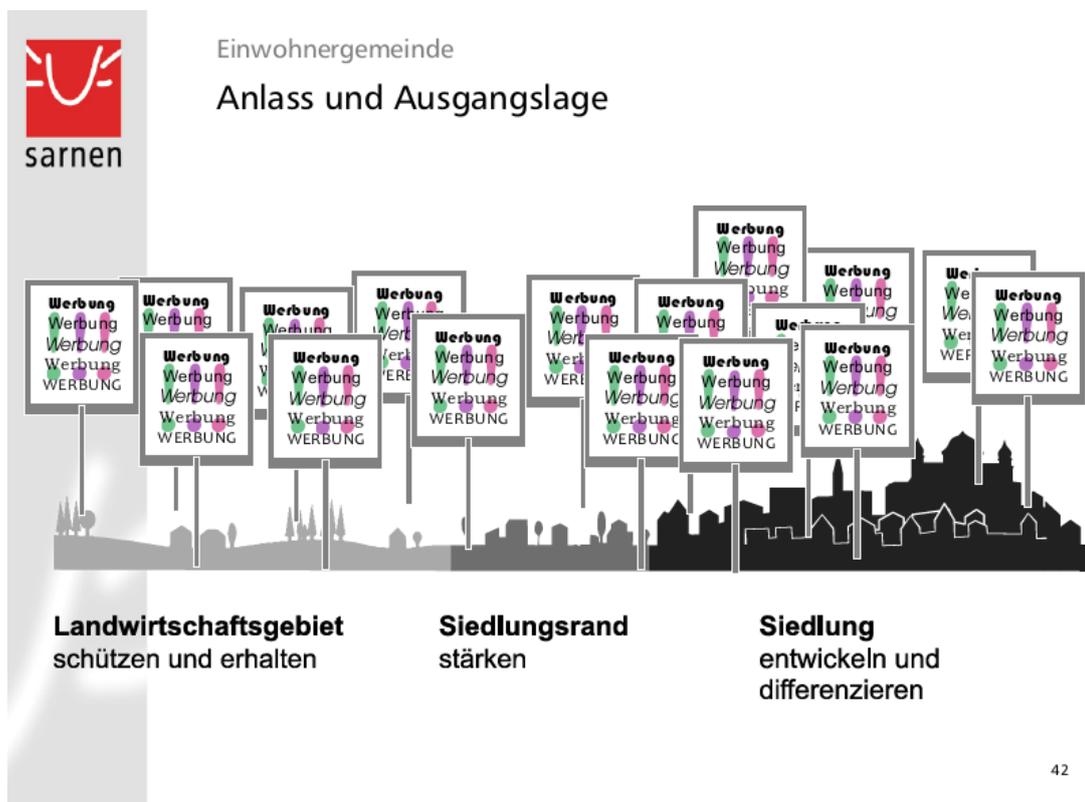
Mit der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements und der Abstützung auf die Wegleitung der Kantonspolizei kann ein Wildwuchs bei den standortunabhängigen Plakatierungen verhindert werden.

Eine Regelung mit eigenen Ausführungsbestimmungen zeigte sich einerseits als zu umfangreich, um ein Anliegen von geringer Tragweite zu reglementieren. Andererseits behandelten die Regelungen das Anliegen nicht umfassend, da Eigenreklamen nicht wirklich integriert waren und Überlagerungen mit bestehenden Wegleitungen und Normenwerken bestanden.

Durch den Verzicht auf spezielle Zonen konnte die Regelungsdichte massiv reduziert werden. Mit dem Ausschluss von Strukturen (Vorgärten) und Nutzungsarten (Wohngebiete) kann einfach ausgeschlossen werden, wo Fremdreklamen als grundsätzlich nicht passend betrachtet werden. Mit allen weiteren Anforderungen (Ortsbild, Verkehrssicherheit) und Ausschlüssen (Kulturgüter, Verkehrssicherheit, Nichtbauzone, Strassenabstand) reduziert sich die Anzahl möglicher Standorte auf wenige interessante Lagen.

Betreffend Eigenreklamen und insbesondere den mobilen Werbeträgern ist sich die Gemeinde bewusst, dass eine konsequente Umsetzung herausfordernd ist und eine Zusammenarbeit zwischen Verkehrs- und Sicherheitspolizei und der Gemeinde erfordert.

Gemeinderat Marcus Wälti stellt das Geschäft anhand der nachfolgenden Folien im Detail vor.





Einwohnergemeinde

Anlass und Ausgangslage

Kein Wildwuchs - bewusst geordnet



Landwirtschaftsgebiet
schützen und erhalten

Siedlungsrand
stärken

Siedlung
entwickeln und
differenzieren

43



Einwohnergemeinde

Plakatierung – seit über 100 Jahren ein Thema



"Diese heimatstutzliche Neuerung hat das Dorfbild gegen eine ständig wiederkehrende Verhässlichung gesichert." Caspar Diethelm, Präsident der Dorfschaftsgemeinde 1936 - 1946, in 30 Jahre Dorfschaftsgemeinde (1907 – 1937)

44



sarnen

Einwohnergemeinde
Planungszone



Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Erlass einer Planungszone für Plakatierung und allgemeine Werbeflächen in der Gemeinde Sarnen

1. Planungszone
Zur Sicherstellung der Ortsplanung resp. zur Vermeidung von Wildwuchs von Plakatierungen und allgemeinen Werbeflächen erlässt der Einwohnergemeinderat Sarnen gestützt auf Art. 27 RPG und Art. 7 und 25 BauG eine Planungszone bezüglich Plakatierungen und allgemeinen Werbeflächen über die Bauzonen im gesamten Gemeindegebiet von Sarnen. Firmenwerbungen sind von dieser Planungszone nicht betroffen.

2. Gültigkeitsdauer
Die Planungszone tritt am 6. Oktober 2017 in Kraft und ist wirksam bis zur Inkraftsetzung des erarbeiteten Plakatierungskonzeptes und der Anpassung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Sarnen, jedoch längstens 5 Jahre (Art. 27 Abs. 2 RPG).

45



sarnen

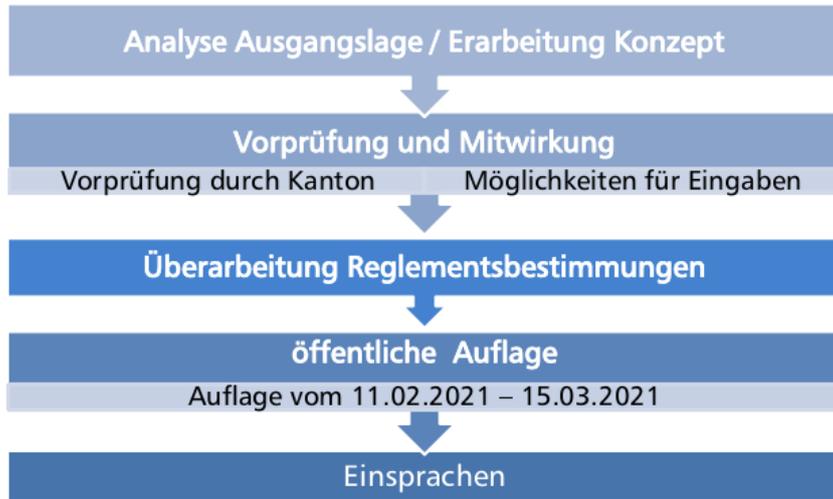
Einwohnergemeinde
Begriffe



46



Einwohnergemeinde
Planungsverfahren



47



Einwohnergemeinde
Analyse / Plakatierungskonzept



Lindenstrasse 7
Format: 2x F12, einseitig, Hauswand
Orientierung: parallel zur Fahrbahn
betrieben durch: APG/SGA



Kernserstrasse 21
Format: 2x F12, einseitig
Orientierung: 10° zur Fahrbahn
betrieben durch: AlpenPlakat



48



sarnen

Einwohnergemeinde

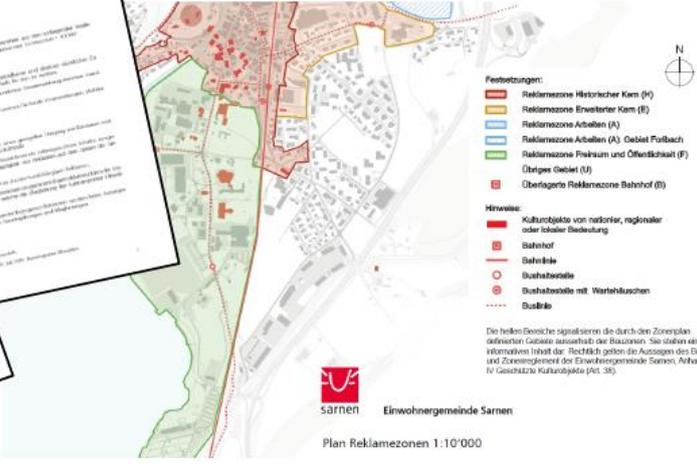
Entwurf Ausführungsbestimmungen

Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen

Einwohnergemeinde

Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen

www.sarnen.ch



Einwohnergemeinde Sarnen
Plan Reklamzonen 1:10'000



sarnen

Einwohnergemeinde

Planungsverfahren

Analyse Ausgangslage / Erarbeitung Konzept

↓

Vorprüfung und Mitwirkung

Vorprüfung durch Kanton
Möglichkeiten für Eingaben

↓

Überarbeitung Reglementsbestimmungen

↓

öffentliche Auflage

Auflage vom 11.02.2021 – 15.03.2021

↓

Einsprachen



Einwohnergemeinde

Überarbeitung Reglementsbestimmungen



52



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Art. 49 **Reklamen, Aussenantennen, Reklameanlagen, Warenautomaten**

¹ **Reklameanlagen, Aussenantennen, Reklameanlagen** sowie Waren- und andere Automaten dürfen das Bild der Baute sowie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie **müssen** ~~sollen~~ sich in Form, Farbe und Ausmass in der Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Der Einwohnergemeinderat kann diesbezüglich Auflagen machen und diese Anlagen in Schutzzonen gänzlich verbieten. Das Anbringen und Ändern von allen Anlagen im Bereich der Strassen bedürfen im Weiteren der Bewilligung des kantonalen Polizeidepartementes.

Standorte in Kerngebieten und innerhalb der Ortsbildzone sind anhand ortsbildpflegerischer Grundsätze zu beurteilen. Standorte, die störend wirken, sich nicht in die vorhandenen Siedlungsstrukturen eingliedern oder den Bezug zur Landschaft beeinträchtigen, können nicht bewilligt werden.

Reklamen werden im Titel neu zuerst genannt.

Der erste Satz wird mit geänderter Aufzählung beibehalten. Im zweiten Satz wird die Anforderung mit "müssen" stärker formuliert.

Die Forderungen zur Eingliederung in Kerngebieten werden mit einer Ergänzung bestärkt. Die Forderungen gelten für sämtliche Reklameanlagen, Aussenantennen und Warenautomaten.

53



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

² Alle Lichtreklamen und Warenautomaten sowie alle Reklameanlagen und Firmentafeln von über 1 m² Grösse sind bewilligungspflichtig.

Auf den bestehenden Abschnitt 2 kann nicht verzichtet werden. In Art. 25 & 26 BauV wird nur die Bewilligungspflicht von Reklameanlagen (Aussenreklamen) sowie Aussenantennen geregelt. Warenautomaten und Firmentafeln sollen hier explizit aufgeführt bleiben. In Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten und an geschützten Kulturobjekten sind auch Reklamen unter 1m² bewilligungspflichtig (BauV Art. 26 Abs. 1 lit. g).

³ Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) sind zulässig an verkehrsreichen, übergeordneten Strassen und entlang Strecken des öffentlichen Verkehrs. Standorte innerhalb reiner Wohngebiete und in privaten Vorgärten sind nicht bewilligungsfähig.

Mit der abschliessenden Umschreibung der zulässigen Standorte wird das Verbreitungsgebiet von Fremdreklamen bereits stark eingeschränkt. Wenig befahrene Strecken sind jedoch auch nicht interessant für die Plakatierungsgesellschaften.

54



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

⁴ Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) weisen ein übliches Mass auf und sind freistehend oder an Gebäude zu realisieren. Reklamen über 12 m² Fläche sind weder als standortunabhängige Reklame noch als standortbezogene Reklame auf öffentlichem Grund bewilligungsfähig.

Gemäss Wegleitung der Kantonspolizei müssen Reklamen (im Strassenraum) einen Abstand von 50m zueinander einhalten. Über die Grösse von Reklame-Gruppen äussert sich die Wegleitung nicht.

⁵ Reklameanlagen im Strassenraum werden durch die Verkehrs- und Sicherheitspolizei geprüft und verfügt. In der "Wegleitung für Strassenreklamen" werden weitergehende Anforderungen an Reklamen und Werbeträger formuliert.

Mit dem Verweis auf die kantonale Wegleitung werden die Anforderungen hinsichtlich Verkehrssicherheit abgedeckt.

55



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

⁶ Leuchtreklamen sind mit einem Dämmerungsschalter zu versehen. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die Beleuchtung auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften oder Lokalen während den Öffnungszeiten sowie Leuchtreklamen in Buswartehallen während den Betriebszeiten. Bei der Planung von beleuchteten Aussenreklamen ist die Norm SN 586 491 (SIA-Norm 491), Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, zu berücksichtigen.

Gemäss Wegleitung Strassenreklame sind beleuchtete und bewegte Reklamen im Strassenraum aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig. Ausserhalb des Strassenraums wird die Praxis der Gemeinde in Vorschriften umgesetzt.

56



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

⁷ Mobile Werbeträger wie z.B. Passantenstopper und Warenauslagen auf öffentlichen Fussgängerflächen dürfen die bestimmungsgemässe Nutzbarkeit der Fläche und den Verkehrsablauf nicht behindern.

Um die Regelungen zu den Reklameanlagen möglichst umfassend abzuhandeln, wird mit dem neuen Absatz 4 auch auf mobile standortabhängige Werbeträger wie Passantenstopper und Warenauslagen verwiesen. Diese Werbemittel sollen nicht detaillierten Vorschriften unterliegen. In den Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen werden daher keine Vorgaben z.B. betreffend Art, Anzahl oder Ausgestaltung gemacht. Die Weisungen der Kantonspolizei dazu genügen. Bestimmungsgemäss nutzbar meint, dass der Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden dürfen und dass auf den Trottoirflächen eine minimale Durchgangsbreite gewährleistet werden muss.

57



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

⁸ Die Gemeinde kann Werbeträger für Veranstaltungen, Vereins- und Bevölkerungsinformationen zur Verfügung stellen. Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Nutzung und den Betrieb der Kultursäulen und der Infotafeln Richtlinien.

⁹ Die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) wird auf zehn Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird.

¹⁰ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden widerrufen.

Für die bestehenden Kultursäulen und die Ortseingangstafel wird eine Delegationsnorm geschaffen. Für die Ortseingangstafeln besteht bereits eine Richtlinie, die angepasst und erweitert werden muss.

Die Bewilligung für standortunabhängige Fremdreklamen wird zeitlich befristet. Da es sich um geringe Investitionen handelt und eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen nicht erteilt wird, ist ein Widerruf der Bewilligung massvoll. Der Umgang mit bestehenden Reklamen wird in neuen Übergangsbestimmungen geregelt.

58



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Ergänzung in Art. 62 BZR "Unterhalt der Bauten und Anlagen"

¹ Werden infolge mangelnden Gebäudeunterhalts Personen oder Tiere gefährdet, so veranlasst der Einwohnergemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers.

² Durch Brand oder Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten sind innert der vom Einwohnergemeinderat gesetzten, angemessenen Frist wiederherzustellen oder ganz abzubrechen.

³ Reklamen und Werbeträger sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Schäden sind vom Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben. Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die Bewilligung widerrufen werden.

Mit den bestehenden Regelungen ist keine Massnahme aufgrund von Vernachlässigung und mangelndem Unterhalt möglich. Bauten müssen erst zu einer Gefahr werden, ein schabiges Äusseres reicht nicht.

Anlagen wie Reklamen und Werbeträger sind heute durch Art. 62 nicht abgedeckt. Dies wird mit dem neuen Absatz drei nachgeholt.

59



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Ergänzung in Art. 64 BZR "Beanspruchung öffentlichen Grundes"

⁴ Für die Benützung von öffentlichem Grund kann die Einwohnergemeinde Gebühren erheben.

⁵ Der Gemeinderat kann für standortunabhängige Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Sondernutzungskonzession gegen Gebühr an ein oder mehrere private Unternehmen erteilen.

Mit einem zusätzlichen Absatz wird die Verpachtung von öffentlichem Grund zugunsten von Werbeträgern ermöglicht.

60



Einwohnergemeinde

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Art. 71a Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 9. November 2021

¹ Bestehende standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) werden innert drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung durch die Gemeinde überprüft.

² Reklamen, welche über altrechtliche Bewilligungen der Kantonspolizei und der Gemeinde verfügen, haben Anspruch auf eine erneute Bewilligung sofern nicht übergeordnete Interessen der Verkehrssicherheit und der Denkmalpflege dem Bestand der Reklame entgegenstehen und die Reklame diese Interessen erheblich beeinträchtigen.

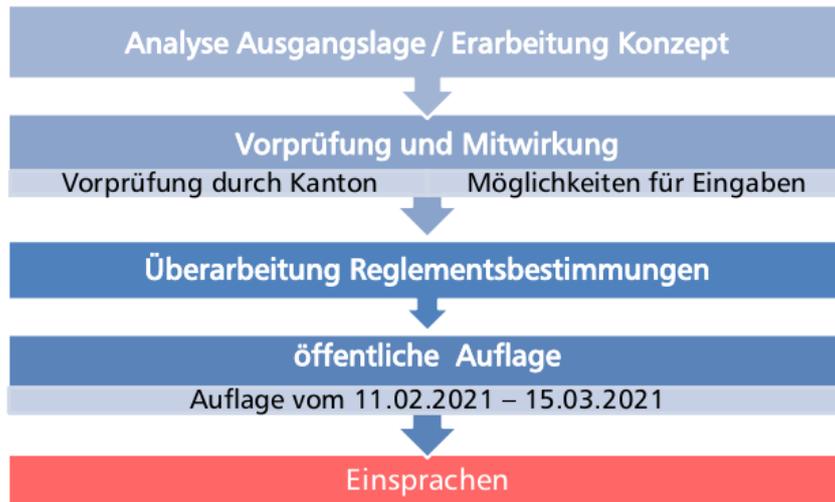
Um die neuen Vorschriften von Art. 49 BZR auf bestehende Reklamen anzuwenden, werden Übergangsbestimmungen formuliert.

Mehrere Reklamen in Sarnen entsprechen nicht den geltenden oder den neuen Vorschriften. Teilweise befinden sich die Werbeträger ausserhalb der Bauzone oder Sie weisen keine Bewilligung auf. Standorte, die den (damaligen und) neuen Anforderungen nicht entsprechen, müssen jedoch nur dann zurückgebaut werden, wenn sie die Verkehrssicherheit oder das Denkmal erheblich beeinträchtigen.

61



Einwohnergemeinde
Planungsverfahren



62



Einwohnergemeinde
Plakatierung und allgemeine Werbeflächen



63

Beratung

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort verlangt.

Votant: Wie schätzen Sie dies ein, wird es tendenziell mehr oder weniger Werbeflächen geben?

Gemeinderat Marcus Wälti: Ich gehe davon aus, dass es eher weniger gibt. Wir haben ein Gesuch von der allgemeinen Plakatgesellschaft erhalten, wo wir gesagt haben, dass wir dies so nicht wollen. Zum Beispiel bei der Strasse Richtung Kägiswil wären sehr viele Reklame hingestellt worden. Diesen Wildwuchs möchten wir nicht. Wir sind nicht in Italien, wo man von so vielen Reklamen fast erschlagen wird. Das kann nicht sein. Wir haben heute viel von Ästhetik und Schönheit gehört und ich bin tendenziell der Meinung, dass die Reklamen auch dazu gehören. Der Unternehmer selbst ist nicht betroffen. Es betrifft wirklich nur die Drittreklamen. So schützen wir unsere Landschaften und Lebensraum. Wir wollen ja auch keine Reklamen in privaten Vorgärten, welche für den Aufenthalt von uns dient. Ab gesehen davon, staune ich immer wieder, wie viel Reklame ich erhalte, obwohl ich einen Stopp-Reklame-Kleber am Briefkasten habe. Es soll jemand sagen, er habe zu wenig Reklame.

Gemeindeschreiber Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst (einstimmig):

Den Änderungen in Art. 49, 62 und 64 des Bau- und Zonenreglements sowie den neuen Übergangsbestimmungen von Art. 71a des Bau- und Zonenreglements wird zugestimmt.

4. Orientierungen und Fragenbeantwortungen

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Wir orientieren sie laufend im offiziellen Gemeinde-Informationsblatt "Info Sarnen". Auch informieren wir laufend mittels Pressemitteilungen über Gemeinderatsbeschlüsse, Stellungnahmen zu Projekten etc. Ganz aktuell haben wir eine weitere Möglichkeit mit Crossiety (digitaler Dorfplatz) sie zu informieren oder uns auszutauschen.

Fragen:

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung kann jede und jeder Stimmberechtigte dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Wie bereits erwähnt, sind für die heutige Versammlung keine schriftlichen Fragen von öffentlichem Interesse eingegangen.

Orientierung bezüglich Mehrkosten Hochwasserschutzprojekt Sarneraatal

Gemeinderat Peter Seiler orientiert über die Mehrkosten Hochwasserschutzprojekt Sarneraatal wie folgt:

Entlastungsstollen Hochwasserschutzprojekt:

Man hat bereits zu Beginn nicht alles so vorgefunden, wie dies erhofft und untersucht wurde. In der Grube, in welcher die Tunnelbohrmaschinen montieren wurden, erfolgte bereits einen Mehraufwand. Es musste geschaut werden, dass vom Stauwehr, Sarneraa-Kraftwerk, kein Wasser hindrückt wird. Mit der Tunnelbohrung wurde dann gestartet. Später ist dann Wasser in die "Trume" vom Wichelsee gekommen. Auch die Geologie vom Gestein bzw. die Beschaffenheit, dass die Maschinen gut arbeiten können, ist auch nicht so wie gewünscht. Dies führte alles zu Mehrkosten. Der Bauherr ist der Kanton. Es ist ein Verbundprojekt. Ein Projekt zwischen Bund, Kanton und Gemeinde.

Planung Kosten Abstimmung 2014:	115 Millionen
Kosten Stand heute:	<u>144 Millionen</u>
Mehrkosten (Stand heute):	29 Millionen

Aufteilung der Mehrkosten (Stand heute):

Bund:	19 Millionen
Kanton:	6 Millionen
Gemeinde Sarnen:	3.3 Millionen
Gemeinde Giswil:	0.7 Millionen
Gemeinde Sachseln:	0.7 Millionen

Es ist ein Projekt, welches am Laufen ist. Das können wir nicht mehr stoppen.

Hochwasserschutz Kernmattbach

Dort ist ein Wirbelfallschacht projektiert. Es wurde herausgefunden, dass das Material beim projektierten Schacht (obere Region) nicht so gut ist. Aus diesem Grund kann nicht im geplanten Verfahren gebohrt werden.

Zu den effektiven Kosten kann ich noch nicht viel sagen, aber sieht so aus, dass der Preis höher sein wird, als wir gerne hätten. Mit dem Projekt wurde noch nicht gestartet. Es ist zwar im anderen Projekt (Entlastungsstollen) integriert.

Zuerst werden nochmals die Kosten / Nutzen besprochen und abgewogen. Nachher wird entweder der Mehraufwand in Kauf genommen, da dennoch der Nutzen grösser ist als die hohen Kosten. Oder es wird geschaut, ob es eine andere Variante gibt.

So wie wir dies gerne hätten, ist es geologisch nicht möglich. Fleissige Probebohrungen hätten wir vorgängig machen können, hätte uns aber alleine das schon sehr viel gekostet.

Der Stollen ist ca. 6.5 km lang. Momentan sind wir bei 2.5 km.

Kurzinformation Stand Ortsplanungsrevision

Gemeindepräsident Jürg Berlinger orientiert über den Stand der Ortsplanungsrevision wie folgt:



Jetzt noch einige Worte zu einem dem wichtigsten Projekte der Gemeinde in den nächsten 5 Jahren: der Ortsplanungsrevision. Im April dieses Jahres haben wir die Arbeiten an ein Planungsteam vergeben. Mit diesem Planungsteam haben wir gestartet und werden bald auch die Bevölkerung in den Prozess einbeziehen.

Wieso überarbeiten wir die Ortsplanung?

Der kantonale Richtplan wurde durch den Bundesrat genehmigt und nun sind wir dran. Dabei gilt es das Raumplanungsgesetz von 2014 mit der Siedlungsentwicklung nach innen umzusetzen. Die Entwicklung nach innen ist zu koordinieren und erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Nutzungsziffern mit der Anpassung an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe abgeschafft wurden. Die Bauvorschriften ändern sich also so grundsätzlich, dass wir beschlossen haben, die bestehenden Quartierpläne (es gibt über 60 in Sarnen) zu überprüfen und anzupassen. Diese und viele andere Anpassungen erfordern eine Totalrevision der Nutzungsplanung.

Unsere Ziele dabei sind:

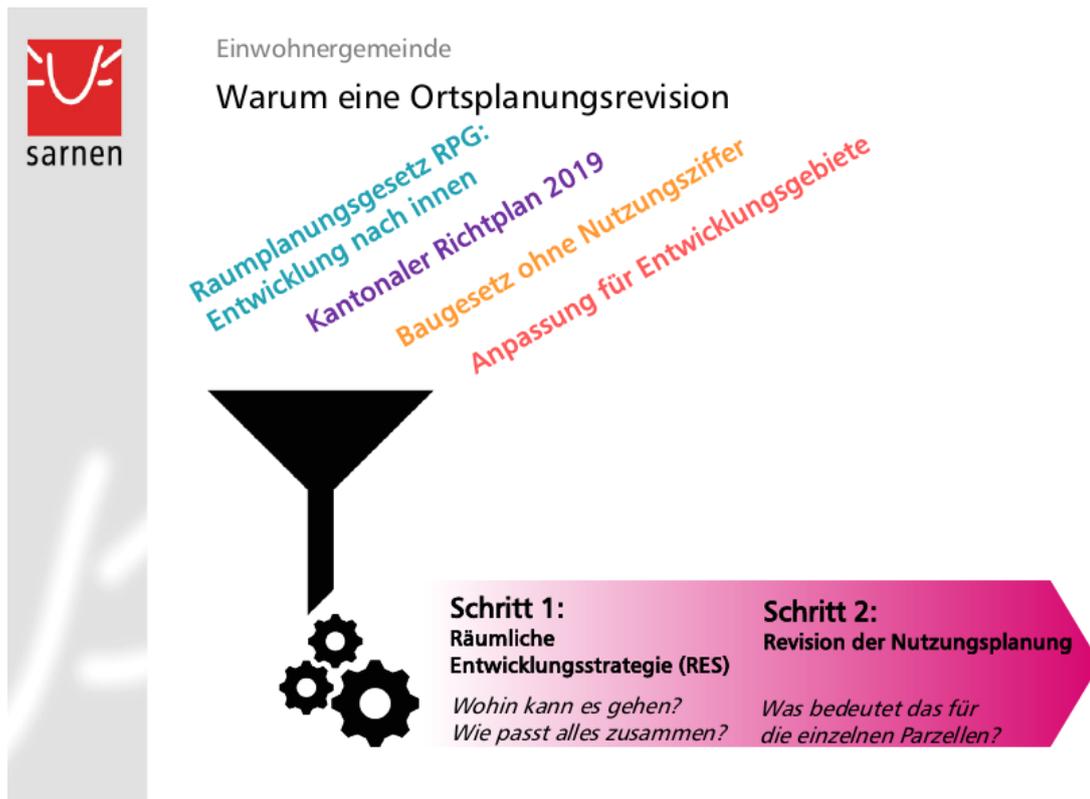
- Zukunft mit der Bevölkerung gestalten; angestrebte Entwicklungen vor Ort diskutieren
- Qualitäten bewahren und entwickeln
- Übergeordnete Zielsetzungen umsetzen und sichern
- Planungssicherheit erreichen und gewährleisten

Die Erarbeitung der Ortsplanung erfolgt in zwei Schritten.

In einem ersten Schritt werden die längerfristigen strategischen Ausrichtung der Gemeindeentwicklung diskutiert und in Form einer räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) festgehalten.

In anderen Gemeinden wird dies «Masterplan» genannt. Wir verfügen bereits über eine Strategie der räumlichen Entwicklung, bei der es um strategische und langfristige Fragen der Siedlung-, Verkehr- und Freiraumentwicklung geht.

Nach der strategische Grundlage ist die allgemeinverbindliche Nutzungsplanung mit Zonenplan und dem Bau- und Zonenreglement anzupassen. Die Ziele der Strategie werden umgesetzt und es sind neue Vorschriften für die Bauzonen ohne Nutzungsziffer zu entwickeln.



Der Kanton fordert, dass die Gemeinden innerhalb von fünf Jahren, d.h. bis 2025 die Strategie erarbeitet und ihre Nutzungsplanung angepasst haben.

In der zeitlichen Übersicht wird klar, dass dieses Projekt seine Zeit braucht. Ebenso kann man sehen, dass wir beide Schritt nicht nacheinander gehen sondern teilweise gleichzeitig, weil wir davon ausgehen, dass es zwischen Strategie und Nutzungsplanung einige Synergien gibt, die wir nutzen möchten.

Was hier ebenfalls klar wird, ist dass wir sowohl die Strategie wie auch die Revision der Nutzungsplanung im engen Austausch mit der Bevölkerung erarbeiten möchten. Wir wollen sie regelmässig informieren, sie an der Erarbeitung beteiligen und sie im Rahmen der Möglichkeiten auch mitentscheiden lassen. Bei der Beteiligung möchten wir Ortsteil- und Quartierspezifisch vorgehen, damit wir die Bedürfnisse aller Saronerinnen und Saroner abholen können.

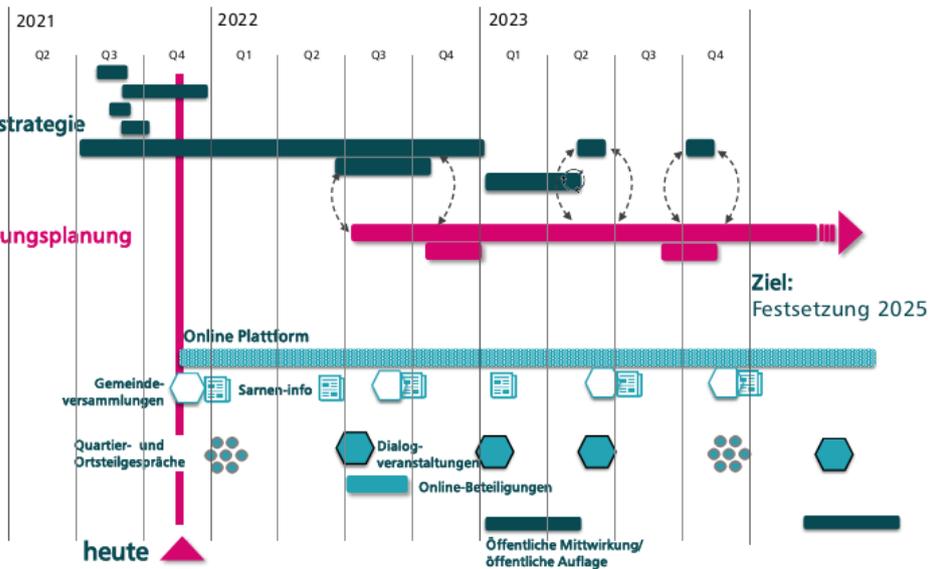


sarnen

Schritt 1:
Räumliche
Entwicklungsstrategie
2021-23

Schritt 2:
Revision Nutzungsplanung
2022-25

Einwohnergemeinde
Planungsablauf




sarnen

Einwohnergemeinde
Die nächsten Schritte und Termine



Startveranstaltung

Donnerstag, 20.01.2022, ab 19:30 Uhr



Quartier und Ortsteilgespräche

Samstag, 22.01.2022 und
Samstag, 29.01.2022



Ab heute: www.ortsplanung-sarnen.ch
und auf dem digitalen Dorfplatz Crossiety

Information Sozialwesen OW 2020+

Gemeinderätin Manuela von Ah orientiert über das Sozialwesen OW 2020+ mit nachfolgenden Folien:



Einwohnergemeinde



November 2021



Einwohnergemeinde

Beitritt zum Zweckverband Soziale Dienste OW
Betriebskonzept

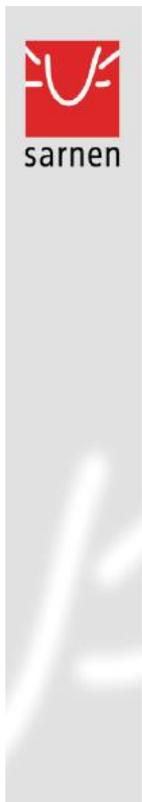
Auftrag und Leistungen des gemeinsamen Sozialdienstes

alle Aufgaben, die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden übertragen sind

- wirtschaftlichen Sozialhilfe
- persönlichen Sozialhilfe
- Alimentenwesen
- Kinderschutzmandate
- Erwachsenenschutzmandate
- Pflegekinderwesen / Kinderbetreuungseinrichtungen
- Kostengutsprachen/Abrechnungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Sozialtarife)
- Kostengutsprachen Heime IVSE

November 2021

76

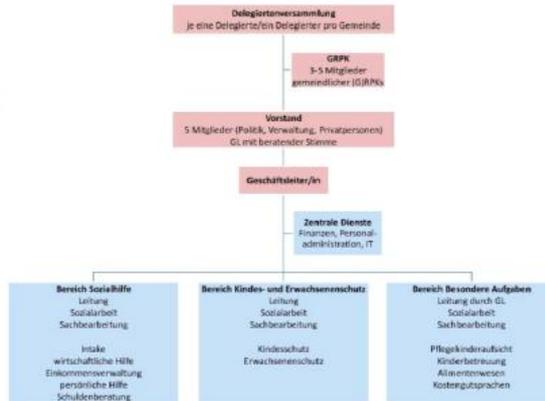


Einwohnergemeinde

Beitritt zum Zweckverband Soziale Dienste OW
Betriebskonzept

Organisation

rosa: Zweckverband
blau: Sozialdienst



November 2021

77

Wenn fünf Gemeinden "Ja" stimmen, wird der Zweckverband gegründet. Die Veränderungen in der Gesellschaft und der Wirtschaft fordern die Sozialdienste heraus. Die Aufgaben im Sozialbereich nehmen zu und werden komplexer, Anforderungen und die Belastung der Mitarbeitenden steigen. In den kleinen Sozialdiensten können Stellvertretungen nicht sichergestellt werden. Eine grosse Last sitzt auf den Schultern der Mitarbeitenden. Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal wird schwieriger, teilweise grosse Fluktuation und Vakanzen in den Sozialdiensten. Das aktuelle System mit sieben kleinen eigenständigen Sozialdiensten mit unterschiedlichen Dienstleistungsniveaus gelangt immer mehr an seine Grenzen. Ein mittelgrosser Sozialdienst ist sinnvoll und zum heutigen Zeitpunkt machbar.

Neu soll ein Betrieb mit rund 30 Mitarbeitenden über ein 12 Millionen Geschäft verfügen. Die Arbeitsplätze sollen an einem zentralen Ort sein, eine Filiallösung für Engelberg ist vorgesehen. Die Gemeindeverwaltungen sollen als Kontaktpunkt dienen. Geplant ist, dass der Sozialdienst an einem zentralen Ort ist, welcher mit dem ÖV gut erreichbar ist. Gespräche sollen weiterhin in den Gemeinden geführt werden. Wir haben vermutlich einen vergleichbaren Personalaufwand, aber ein bisschen höherer Sachaufwand. Die Rechtsform ist ein Zweckverband. Dazu braucht es noch eine gesetzliche Anpassung.

Die Personalressourcen orientieren sich an der Entwicklung der Fallzahlen. Die vorgesehenen Pensen für den regionalen Sozialdienst entsprechen den aktuellen. Das bestehende Personal soll soweit wie möglich übernommen werden. Alle Mitarbeitenden haben die Chance ihre Aufgaben ihrem Potenzial und ihrer Motivation neu auszugestalten. Die Arbeitsplätze werden attraktiver. Die Stellvertretungen sind geregelt. Die Belastungen der einzelnen Mitarbeitenden sollen sinken. Gesamthaft wird dies einen leichten Mehraufwand von rund CHF 0.24 Millionen, dass im Verhältnis zum Aufwand/Kosten von CHF 2.85 Millionen.

Mittelfristig rechnen wir mit Einsparungen durch die Synergien und Professionalisierung.

Wir zählen auf ihr "Ja" am 13.02.2022 weil:

- Sarnen und Obwalden mit dieser Zusammenarbeit gerüstet ist für die Zukunft.
- Alle Bürgerinnen und Bürger in Obwalden auf ein breites, professionelles und attraktives Angebot greifen, wenn sie das brauchen.
- Alles Bewährte bleibt bestehen.
- Hier sehen wir eine Zusammenarbeit aller Gemeinden, welche sinnvoll und machbar ist.

Votant: Wird dies mit dem Finanzausgleich finanziert?

Gemeinderätin Manuela von Ah: Die Betriebskosten werden pro Einwohner auf alle Gemeinden verteilt bezahlt. Die Mittel, welche für die Klientenarbeit verwendet wird, die wird weiterhin von den Gemeinden bezahlt.

Schluss:

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, werte Gäste und Pressevertreter, wir kommen zum Schluss unserer Gemeindeversammlung.

Ich danke Ihnen allen für Ihr geschätztes Kommen und die Wahrnehmung unserer bürgerlichen Aufgaben und Pflichten. Der Gemeinderat hat sich über ihr Interesse sehr gefreut.

Unserem Gemeindeschreiber Max Rötheli und seinem Team danke ich für die gute Organisation, und dem Bühnenmeister Marco Bucher, und seinem Team für die Technik.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an mein Ratskollegium, an die Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden des Unternehmen Sarnen, für die grosse Arbeit für das Unternehmen Sarnen zu richten.

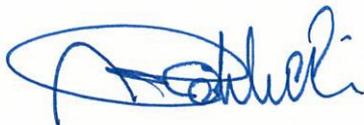
Ich wünsche Ihnen geschätzte Anwesende alles Gute und bleiben Sie gesund. Bevor wir Sie über das Budget 2022 informieren, lassen wir Ihnen gerne noch den Gemeindefilm in Hochdeutscher Version laufen.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger erklärt die Einwohnergemeindeversammlung als geschlossen.

Üblicherweise laden wir Sie am Ende der Gemeindeversammlung zum bereitstehenden Apéro ein. Aufgrund der Corona-Pandemie verzichten wir heute auf den Apéro. Anstelle des Apéros haben wir Ihnen ein kleines Lunchpaket im Foyer bereitgestellt. Alle Versammlungsteilnehmer dürfen ein Lunchpaket gerne mit nach Hause nehmen.

Sarnen, 9. November 2021

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli